

# Jahresvorschau des BMJ auf Grundlage des

Legislativ- und Arbeitsprogramms  
der Europäischen Kommission für  
2023

sowie

des Achtzehnmonatsprogramms  
des französischen, tschechischen  
und schwedischen Ratsvorsitzes

Strafrecht

Zivilrecht

E-Justiz

Datenschutz

Wien, 09. Jänner 2023

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien

Gesamtumsetzung: Stabstelle für Europäische und Internationale Ressortangelegenheiten

Druck: Bundesministerium für Justiz

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

## Inhalt

<b>Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>1 Strafrecht .....</b>	<b>9</b>
1.1 Vorschläge für eine Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen sowie für eine Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regelungen für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren (e-evidence).....	9
1.2 Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 (Eurojust) und des Beschlusses 2005/671/JI im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen .....	11
1.3 Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI (Informationsaustausch bei terroristischen Straftaten) zur Angleichung an die Unionsvorschriften über Datenschutz .....	13
1.4 Verordnungsvorschlag zur Einrichtung einer Kooperationsplattform zur Unterstützung der Arbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 .....	14
1.5 Vorschlag für eine Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union .....	16
1.6 Entwurf für einen Beschluss des Rates zur Aufnahme von Hetze und Hasskriminalität in die Kriminalitätsbereiche gemäß Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union .....	17
1.7 Gesetzgebungsinitiative zur Übertragung der Strafverfolgung.....	19
1.8 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäische Parlaments und des Rates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG ....	21
1.9 Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt .....	24
1.10 Überarbeitung der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern	27
1.11 Revision der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer.....	28
1.12 Aktualisierung des Rechtsrahmens für die Korruptionsbekämpfung .....	30
1.13 Überarbeitung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (Opferschutzrichtlinie) .....	31
1.14 Vorschlag für eine Richtlinie zur Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten.....	33
<b>2 Zivilrecht .....</b>	<b>35</b>

2.1	Vorschlag für eine Richtlinie über Verbraucherkredite.....	35
2.2	Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 („Directive on Corporate Sustainability Due Diligence – CSDDD“).....	39
2.3	Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG .....	41
2.4	Vorschlag für eine Richtlinie zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung).....	43
2.5	Vorschlag für eine Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte .....	46
2.6	Initiative für das Recht auf Reparatur .....	48
2.7	Überarbeitung der Richtlinie über Pauschalreisen.....	49
2.8	Richtlinie zum weiteren Ausbau und zur Verbesserung der Nutzung digitaler Werkzeuge und Prozesse im Gesellschaftsrecht.....	50
2.9	Initiative für eine Revision der Zahlungsverzugsrichtlinie.....	51
2.10	Vorschlag für eine Richtlinie über Mehrfachstimmrechtsaktien in Unternehmen, die die Zulassung ihrer Aktien zum Handel auf einem KMU-Wachstumsmarkt anstreben	52
2.11	Gesetzesinitiative zur grenzüberschreitenden Tätigkeit von Vereinen .....	54
2.12	Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des materiellen Insolvenzrechts .....	55
2.13	Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) – „SLAPP“ .....	57
2.14	Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Fragen der Elternschaft sowie über die Einführung eines Europäischen Elternschaftszeugnisses.....	59
2.15	Vorschlag für eine Verordnung über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht .....	60
2.16	Initiative im Bereich des Erwachsenenschutzes .....	62
<b>3</b>	<b>E-Justiz .....</b>	<b>63</b>
3.1	Verordnungs- und Richtlinienvorschlag zur Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in der EU und den Zugang zur Justiz in Zivil-, Handels- und Strafsachen .....	63
<b>4</b>	<b>Datenschutz .....</b>	<b>66</b>
4.1	Angemessenheitsbeschlüsse zum Datenschutzniveau in Drittstaaten .....	66

4.2 Gesetzgebungsinitiative zur Harmonisierung der nationalen Verfahren der  
Datenschutz-Aufsichtsbehörden zur Verbesserung der Zusammenarbeit..... 68

# Einleitung

Die Vorschau des Bundesministeriums für Justiz auf das Jahr 2023 enthält die gegenwärtig noch in Verhandlung stehenden EU-Dossiers sowie die im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2023 und im 18-Monats-Arbeitsprogramm der Triopräsidentschaft Frankreichs, der Tschechischen Republik und Schwedens angekündigten Vorhaben in der - nach derzeitigem Informationsstand - führenden Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz. Zur Jahreshälfte wird das Arbeitsprogramm der nachfolgenden Triopräsidentschaft Spaniens, Belgiens und Ungarns für den Zeitraum Juli 2023 bis Dezember 2024 erwartet.

In ihrem **Arbeitsprogramm für das Jahr 2023** unter dem Titel „Eine entschlossen und geeint vorgehende Union“ weist die **Europäische Kommission** auf die großen Krisen des Jahres 2022, die Aggression Russlands gegen die Ukraine, die Energie- und die Umweltkrise hin und hebt die Notwendigkeit des gemeinsamen, raschen Handelns hervor. Das Arbeitsprogramm für 2023 wird nach den Ausführungen der Kommission von drei Realitäten bestimmt. Die erste sei, dass Herausforderungen dieser Größenordnung nur gemeinsam angegangen werden können. Die zweite Realität sei, dass Europa den radikalen Wandel, der zu Beginn des Mandats der Kommission dargelegt worden sei, weiter beschleunigen müsse, sei es, um die Klima- und Naturkrise zu bewältigen, um die europäischen Volkswirtschaften und Demokratien widerstandsfähiger, die Industrien wettbewerbsfähiger und die Gesellschaften gerechter zu machen oder um die geopolitische Stellung Europas zu stärken. Die dritte Realität sei, dass die einzigartige Reihe von Krisen nicht mit einem "Business-as-usual"-Ansatz bewältigt werden könne. Es werde notwendig sein, weiterhin schnell zu reagieren, sowohl um zukünftige Herausforderungen zu antizipieren als auch um auf die dringendsten Bedürfnisse zu reagieren.

Das Arbeitsprogramm für 2023 enthält 43 neue politische Initiativen, die sich weiterhin an den sechs übergreifenden Zielen („Ein europäischer Grüner Deal“, „Eine Wirtschaft, deren Rechnung für die Menschen aufgeht“, „Ein Europa, das für das digitale Zeitalter gerüstet ist“, „Schützen, was Europa ausmacht“, „Ein stärkeres Europa in der Welt“, „Neuer Schwung für die Demokratie in Europa“) orientieren. Es besteht aus einem 13-seitigen allgemeinen Teil und den üblichen vier Anhängen (Anhang I: Neue Initiativen, Anhang II:

REFIT-Initiativen, Anhang III: Vorrangige anhängige Vorschläge und Anhang IV: Rücknahmen).

Für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz ist aus den angekündigten neuen Initiativen zunächst für den Zivilrechtsbereich u.a. auf einen für das erste Quartal 2023 angekündigten Vorschlag hinzuweisen, der die Nachhaltigkeit von Produkten sowie das Recht der Verbraucher:innen, Produkte einfach und zu fairen Preisen reparieren zu lassen, stärken soll. Mit Interesse entgegengesehen wird auch einem Legislativvorschlag zur Stärkung des grenzüberschreitenden Erwachsenenschutzes und der Überarbeitung der Richtlinie über Pauschalreisen.

Das Bemühen um eine weitere Stärkung der Sicherheitsunion soll u.a. durch Legislativvorschläge zur Überarbeitung der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und zur Übertragung der Strafverfolgung fortgesetzt werden. Ferner sind für den Strafrechtsbereich die Bemühungen der Kommission um eine Überarbeitung des Besitzstandes im Bereich der Opferrechte und eine Aktualisierung des Rechtsrahmens für Korruptionsbekämpfung hervorzuheben.

Die Europäische Kommission wird auch weiterhin der besseren Rechtsetzung und der vollständigen Um- und Durchsetzung von Unionsrecht besonderes Augenmerk widmen.

Das vom 1. Jänner 2022 bis 30. Juni 2023 reichende **18-Monats-Arbeitsprogramm der Triopräsidentschaft Frankreichs, der Tschechischen Republik und Schwedens** deckt sich in seiner Zielsetzung in vielen Bereichen mit der Agenda der Europäischen Kommission. Es hat die weitere Umsetzung der Strategischen Agenda des Rates für 2019-2024 im Auge und will die EU nach Innen sowie nach Außen stärken.

Soweit die im 18-Monats-Arbeitsprogramm angesprochenen Dossiers nicht bereits abgeschlossen sind, sind für das Bundesministerium für Justiz neben dem unverbrüchlichen Bekenntnis zur Förderung der Werte der EU und der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union die Ankündigung eines entschlossenen Vorgehens gegen alle Formen von Terrorismus, Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus und die Bemühungen um einen besseren Schutz der Opfer von Terrorismus von besonderer Relevanz. Hervorzuheben sind auch die Bemühungen um eine effizientere Bekämpfung des Menschenhandels. Der Dreivorsitz arbeitet außerdem auf die Stärkung der E-Justiz hin und unterstützt die Entwicklung des digitalen Informationsaustauschs zwischen Justizbehörden. Ebenso im Fokus stehen die Bereiche Vermögensabschöpfung und

Umweltkriminalität und eine Finalisierung der Vorschläge im Rahmen des „e-evidence“ Pakets unter umfänglicher Wahrung der Grundrechte.

Im Bereich der Unternehmensführung und -kontrolle will der Dreivorsitz die Einführung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt fördern.

Im Bereich der Außenbeziehungen zu Südosteuropa bemüht sich der Dreivorsitz, den Beitrittsprozess fortzusetzen, indem tiefgreifende und richtungsweisende Reformen in Schlüsselbereichen wie Rechtsstaatlichkeit, demokratische Institutionen, freie Medien und Wirtschaft unterstützt werden.

Die europäische Justizpolitik leistet nach Ansicht des **Bundesministeriums für Justiz** einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit, Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Bewältigung aktueller Herausforderungen. Um europäische Instrumente zum Nutzen der Bürger:innen auch in der Praxis bestmöglich einsetzen zu können, ist eine Konzentration auf ausgewählte Bereiche gepaart mit Maßnahmen für bessere Rechtsetzung und Implementierung unabdingbar. Diesen begrüßenswerten und schon in den letzten Jahren eingeschlagenen Weg setzen die Europäische Kommission und die aktuelle Triopräsidentschaft mit den von ihnen vorgelegten Arbeitsprogrammen fort. Befürwortet werden auch in vielen Bereichen die inhaltlichen Prioritäten der Arbeitsprogramme mit ihren neuen Initiativen und schon laufenden Arbeiten.

Exemplarisch können daraus folgende Bereiche hervorgehoben werden: Wenngleich in den letzten Jahren viele Maßnahmen zur Bekämpfung der Hasskriminalität ergriffen wurden, werden alle fortgesetzten Bemühungen um eine Erweiterung der Kriminalitätsbereiche in Art 83 AEUV um Hetze und Hasskriminalität unterstützt. Zudem wird einer Verbesserung des EU-Rechtsrahmens im Bereich der Umweltkriminalität ein hoher Stellenwert beigemessen. Damit sollen künftig die umweltschädlichsten Tätigkeiten etwa durch bessere Begriffsdefinitionen und mehr angemessene Sanktionen effizienter geahndet werden können. Von zentraler Bedeutung ist auch der Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, weil Gewalt gegen Frauen zu den schwersten geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen zählt und sich direkt auf die Gleichstellung von Frauen und Mädchen auswirkt. Begrüßt werden auch Maßnahmen auf europäischer Ebene zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung.

Eine Fortsetzung der wichtigen Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit im Straf- und Zivilrechtsbereich ist von dem schon im Dezember 2021 vorgelegten Digitalisierungspaket zu erwarten. Wichtig ist auch die Förderung der nachhaltigen Unternehmensführung, insbesondere durch unternehmerische Sorgfaltspflichten entlang globaler Wertschöpfungsketten. Es muss das erklärte gemeinsame Ziel Europas sein, sich für ein konsequentes Eintreten gegen Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung auf allen Ebenen sowie das Einfordern unternehmerischer Verantwortung durch verbindliche Regeln einzusetzen. Ausdrücklich zu begrüßen ist auch der von der Kommission angekündigte Legislativvorschlag zum Recht auf Reparatur als ein wesentliches Element zur Förderung nachhaltiger Produkte und zur Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft.

Die Jahresvorschau wird in Entsprechung der Verpflichtung gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm §§ 3 Z 3 des Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz) übermittelt (Stand 9. Jänner 2023).

# 1 Strafrecht

## 1.1 Vorschläge für eine Verordnung über Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen sowie für eine Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regelungen für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren (e-evidence)

### Ziel:

Ausgehend von vorangegangenen Diskussionen zu den Themenschwerpunkten der Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Internetdiensten, der Vereinfachung der Rechtshilfe und der Maßnahmen der gegenseitigen Anerkennung sowie der Überprüfung der Vorschriften über die Vollstreckungszuständigkeit im Cyberspace präsentierte die Europäische Kommission am 17. April 2018 ihre Legislativvorschläge.

Dabei handelt es sich um ein Paket von zwei gesonderten Rechtsakten mit dem gemeinsamen Ziel einer schnelleren und einfacheren grenzüberschreitenden Erlangung von elektronischen Beweismitteln wie E-Mails oder SMS. Eine Verordnung über die Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen soll nationale Behörden in die Lage versetzen, Diensteanbieter:innen in einem anderen Mitgliedstaat direkt zur Herausgabe oder Sicherung von Daten zu verpflichten (einschließlich Sanktionen zur Durchsetzung dieser Anordnungen). Ergänzend soll eine Richtlinie einheitliche Regeln für die Bestellung von Vertreterinnen bzw. Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren (einschließlich Sanktionen im Falle des Zuwiderhandelns) festlegen, die vor allem zur Durchsetzung von Verpflichtungen aus der Verordnung notwendig ist, wenn es sich um eine:n Betreiber:in handelt, der:die den Sitz in einem Drittland hat und Dienste in der EU anbietet (z.B. Facebook, Google).

### Stand:

Beim Rat Justiz und Inneres am 6. und 7. Dezember 2018 konnte unter österreichischer Ratspräsidentschaft eine Allgemeine Ausrichtung zur Verordnung erreicht werden. Zur

Richtlinie wurde unter rumänischer Ratspräsidentschaft beim Rat Justiz und Inneres am 7. und 8. März 2019 eine Allgemeine Ausrichtung erzielt. Hinsichtlich der Bescheinigungen der Verordnung (Formblätter für die Herausgabeanordnung, für die Sicherungsanordnung und für Einwendungen der Diensteanbieter:innen gegen die Anordnungen) gelang eine Einigung auf eine Allgemeine Ausrichtung sodann beim Rat Justiz und Inneres am 6. und 7. Juni 2019.

Der Bericht der Berichterstatterin des Parlaments, Birgit Sippl, wurde im Dezember 2020 vom Europäischen Parlament angenommen. Die Trilogverhandlungen haben unter portugiesischem Vorsitz begonnen. Unter slowenischem Vorsitz fand lediglich ein Trilog statt. Unter französischem und tschechischem Vorsitz konnten erhebliche Fortschritte erzielt werden, sodass im Dezember 2022 eine grundsätzliche Einigung auf die Texte erreicht werden konnte. Mit dem Abschluss der Verhandlungen ist Anfang 2023 zu rechnen. Die Verhandlungen gestalteten sich vor allem schwierig, weil die einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Vorstellungen über die Einbindung des Vollstreckungsstaats im Wege einer Notifikation haben.

#### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich befürwortet das Vorhaben. Ein neues Instrument zur Beweiserhebung muss für Praktiker:innen einen klaren Mehrwert gewährleisten unter der Prämisse, dass ein ausreichender Grundrechtsschutz besteht.

## 1.2 Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 (Eurojust) und des Beschlusses 2005/671/JI im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen

### Ziel:

Am 1. Dezember 2021 verabschiedete die Europäische Kommission mehrere Initiativen zur Digitalisierung der Justizsysteme in der EU, um die Justiz zugänglicher und effizienter zu gestalten. Übergeordnetes Ziel dieser Maßnahmen ist es, sichere digitale Kommunikationskanäle für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit als Standard festzuschreiben und damit eine der Prioritäten umzusetzen, die in der letztjährigen Mitteilung der Europäischen Kommission über die Digitalisierung der Justiz festgelegt wurden.

Zum konkreten Vorschlag: Derzeit übermitteln die Behörden der Mitgliedstaaten Eurojust Informationen über Strafverfahren im Zusammenhang mit Terrorismus über potentiell unsichere Kanäle (E-Mail). Grundlage für die Verständigungen an Eurojust ist der Beschluss 2005/671/JI über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten. Es wird vorgeschlagen, die Bestimmungen dieses Beschlusses in die Eurojust Verordnung zu integrieren und zu einem Terrorismusregister „auszubauen“. Dadurch wird es Eurojust ermöglicht, Zusammenhänge zu erkennen und diese den Behörden zu melden. Für den Datenaustausch zwischen Behörden der Mitgliedstaaten und Eurojust soll eine sichere Kommunikationsinfrastruktur geschaffen werden.

Mit der Verordnung sollen folgende weitere Ziele erreicht werden:

- Das Fallverwaltungsprogramm (CMS) von Eurojust soll neu strukturiert werden.
- Es soll ermöglicht werden, dass Verbindungsstaatsanwältinnen und Verbindungsstaatsanwälte von Drittstaaten bei Eurojust aufgenommen werden – dafür sind auch Vorkehrungen für deren Zugang zum CMS zu treffen.

### Stand:

Der Vorschlag wurde am 1. Dezember 2021 von der Europäischen Kommission vorgelegt. Beim Rat Justiz und Inneres am 9. Juni 2022 konnte unter französischer

Ratspräsidentschaft eine Allgemeine Ausrichtung erzielt werden. Die Trilogverhandlungen haben unter tschechischem Vorsitz begonnen und führten im Dezember 2022 zu einer Einigung. Mit der formalen Annahme der Verordnung kann Anfang 2023 gerechnet werden.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Maßnahmen der Digitalisierung werden grundsätzlich begrüßt. Die Verarbeitung von Daten muss allerdings immer verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und streng zweckgebunden sein. Die Belastung der nationalen Behörden mit den Verständigungspflichten gegenüber Eurojust muss in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel stehen.

### **1.3 Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI (Informationsaustausch bei terroristischen Straftaten) zur Angleichung an die Unionsvorschriften über Datenschutz**

#### **Ziel:**

Die Richtlinie (EU) 2016/680 (Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung) ist am 6. Mai 2016 in Kraft getreten. Artikel 62 Absatz 6 der Richtlinie trug der Kommission bis zum 6. Mai 2019 auf, ältere Rechtsakte der EU, die die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zu Strafverfolgungszwecken regeln, darauf zu überprüfen, ob sie an die Richtlinie angeglichen werden müssen, und gegebenenfalls Vorschläge für ihre Änderung vorzulegen, damit ein einheitlicher Datenschutz gewährleistet werden kann.

Der Vorschlag zielt darauf ab, den Beschluss 2005/671/JI über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten an die Grundsätze und Vorschriften der Richtlinie (EU) 2016/680 anzugleichen. Konkret bedeutet das:

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten soll im Einklang mit dem Grundsatz der Zweckbindung nur zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung terroristischer Straftaten erfolgen dürfen.
- Die Kategorien personenbezogener Daten, die ausgetauscht werden können, sollen im Einklang mit den Anforderungen nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 und unter gebührender Berücksichtigung der operativen Erfordernisse der betreffenden Behörden genauer definiert werden.

#### **Stand und Verhandlungsverlauf:**

Die Europäische Kommission legte den Vorschlag am 1. Dezember 2021 vor. Die Beratungen innerhalb des Rates sollen Anfang 2023 unter schwedischem Vorsitz aufgenommen werden.

#### **Österreichische Haltung:**

Österreich steht dem Vorschlag grundsätzlich positiv gegenüber; seine Prüfung ist aber im Detail noch nicht abgeschlossen.

## 1.4 Verordnungsvorschlag zur Einrichtung einer Kooperationsplattform zur Unterstützung der Arbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726

### Ziel:

Der Rahmenbeschluss 2002/465/JI über gemeinsame Ermittlungsgruppen legt die Regeln für die Einsetzung und die Arbeitsweise der gemeinsamen Ermittlungsgruppen zwischen den Mitgliedstaaten der EU fest. Darüber hinaus bestehen auch andere Rechtsgrundlagen, die für die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe mit Drittstaaten in Betracht kommen. Eine gemeinsame Ermittlungsgruppe kann gebildet werden,

- wenn im Ermittlungsverfahren eines Mitgliedstaats schwierige und aufwändige Ermittlungen mit Bezügen zu anderen Mitgliedstaaten durchzuführen sind; oder
- wenn mehrere Mitgliedstaaten Ermittlungen durchführen, die ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen in den beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich machen.

Die Initiative zielt auf die Einrichtung einer speziellen IT-Plattform ab, die es den Mitgliedern einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe einerseits ermöglichen soll, Informationen und Beweismittel leichter auszutauschen, und die andererseits als Kommunikationsmedium (vergleichbar mit einem instant messenger) dienen soll. Eine sichere Infrastruktur zur Kommunikation zwischen den Mitgliedern soll eine effizientere Koordinierung der gemeinsamen Ermittlungsaktivitäten ermöglichen. Die Plattform kann verwendet werden; ihr Einsatz ist nicht zwingend.

### Stand:

Der Vorschlag wurde am 1. Dezember 2021 von der Europäischen Kommission vorgelegt. Unter französischer Ratspräsidentschaft konnte der Rat Justiz und Inneres am 9. Juni 2022 eine Allgemeine Ausrichtung erzielen. Der Trilog begann im Herbst 2022 und führte bereits im Dezember 2022 zu einer Einigung. Mit der formalen Annahme der VO kann Anfang 2023 gerechnet werden.

**Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich unterstützte den Vorschlag von Beginn weg. Der Vorschlag wird als praxisrelevant erachtet und ist vor dem Hintergrund der erleichterten und gleichzeitig sichereren Kommunikation und des Austausches von Beweismaterial zwischen den einzelnen Mitgliedern einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe zu begrüßen. Auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht ist er gelungen. Die wesentlichste Änderung infolge der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament betrifft die nunmehr bestehende – und von Österreich unterstützte – Möglichkeit der Plattformnutzung auch für Vertreter:innen internationaler Justizbehörden, die an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnehmen.

## **1.5 Vorschlag für eine Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union**

### **Ziel:**

Der geplante Rechtsakt soll die Effektivität der Sanktionspolitik der EU stärken. Die Anpassung der Straftatbestände und der Strafen soll Strafbarkeitslücken schließen und die Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern.

Es bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, was die Einstufung des Verstoßes gegen das EU-Recht über restriktive Maßnahmen der Union als Straftatbestand anbelangt, sowohl nach der Sanktionsart (verwaltungsrechtliche und/oder strafrechtliche Sanktion) als auch nach der Strafhöhe.

Mit Beschluss (EU) 2022/2332 vom 28. November 2022 erklärte der Rat den Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union zu einem Kriminalitätsbereich im Sinne des Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 2 AEUV. Auf dieser Grundlage konnte die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie vorlegen.

### **Stand:**

Der Vorschlag wurde am 2. Dezember 2022 von der Europäischen Kommission präsentiert und am 13. Dezember 2022 in der RAG COPEN vorgestellt.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Der Vorschlag wird vom Bundesministerium für Justiz grundsätzlich begrüßt, wobei allerdings die mitbetroffenen Ressorts bisher noch nicht Stellung genommen haben. In mehreren Punkten sind Anpassungen anzustreben, um die Kohärenz der Richtlinie mit den bisherigen strafrechtlichen Rechtsakten der EU und dem Sanktionenregime der EU zu gewährleisten sowie die Verhältnismäßigkeit und die Praxistauglichkeit der Richtlinie sicherzustellen.

Die Verhandlungen werden unter schwedischem Vorsitz im Jänner 2023 aufgenommen und voraussichtlich vorrangig betrieben werden.

## **1.6 Entwurf für einen Beschluss des Rates zur Aufnahme von Hetze und Hasskriminalität in die Kriminalitätsbereiche gemäß Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**

### **Ziel:**

Hetze und Hasskriminalität haben in Europa sowohl offline als auch online zugenommen. Angesichts dieser EU-weiten Herausforderungen plant die Europäische Kommission, die Liste der Straftaten mit europäischer Dimension („Euro crimes“) um alle Formen von Hasskriminalität und Hassrede zu erweitern. Derzeit gibt es keine Rechtsgrundlage, die es erlaubt, Hetze und Hasskriminalität auf EU-Ebene unter Strafe zu stellen. Beabsichtigt ist nun ein nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig zu fassender Beschluss des Rates der Europäischen Union nach Art. 83 Abs. 1 Unterabs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), das heißt, in einem ersten Schritt eine Änderung des Primärrechts im vereinfachten Verfahren. Einen solchen Schritt der Beschlussfassung nach Art. 83 Abs. 1 Unterabs. 3 AEUV hat es bisher noch nie gegeben.

### **Stand:**

Die Initiative in Form einer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union mit dem Titel „Ein inklusiveres und besser schützendes Europa: Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität“ wurde von der Europäischen Kommission am 9. Dezember 2021 vorgelegt. Dieser Mitteilung ist als Anhang 1 der Entwurf für einen Beschluss des Rates der Europäischen Union zur Aufnahme von Hetze und Hasskriminalität in die Kriminalitätsbereiche gemäß Art. 83 Abs. 1 AEUV angeschlossen.

Der Beschlussentwurf sieht im rechtsverbindlichen Teil (lediglich) die Anordnung vor, dass „Hetze und Hasskriminalität ein Kriminalitätsbereich im Sinne des Artikels 83 Absatz 1 AEUV“ sind. Nach den Erwägungsgründen soll der gegenständliche Beschluss in einem zweiten Schritt die Erlassung materiellrechtlichen Sekundärrechts (also einer Richtlinie) ermöglichen, mit dem Mindestvorschriften für die Definitionen und Sanktionen in Bezug auf Hetze und Hasskriminalität festgelegt werden (Erwägungsgrund 15). Der Vorschlag für ein solches Sekundärrecht sollte im Einklang mit den Anforderungen an eine bessere Rechtsetzung ausgearbeitet werden, einschließlich einer Folgenabschätzung und einer breit angelegten Konsultation (Erwägungsgrund 17).

Die Initiative wurde von der Europäischen Kommission in der Ratsarbeitsgruppe FREMP (Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit) am 20. Dezember 2021 erstmals präsentiert.

Ziel des französischen Ratsvorsitzes wäre die Annahme einer Allgemeinen Ausrichtung zum Beschlussentwurf nach Art. 83 Abs. 1 AEUV im Rat Justiz und Inneres am 4. März 2022 gewesen, was nicht gelang. Bislang konnte trotz weiterer Anläufe die im Rat erforderliche Einstimmigkeit aufgrund von Bedenken von Polen und Ungarn nicht erzielt werden.

Sollte der Ratsbeschluss angenommen werden können, soll nach derzeitigem Informationsstand der Entwurf für einen Sekundärrechtsakt den bestehenden Rahmenbeschluss 2008/913/JI vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ergänzen.

#### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die Erweiterung der Kriminalitätsbereiche nach Art. 83 Abs. 1 AEUV um Hetze und Hasskriminalität ist aus österreichischer Sicht zu befürworten. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Österreich bereits am erfolgreichen Zustandekommen des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI maßgeblich beteiligt war und in diesem Bereich in den vergangenen Jahren auch eine Vielzahl an nationalen Maßnahmen gesetzt hat. Zu nennen wären beispielsweise das rezente Gesetzespaket gegen Hass im Netz, das Projekt des Bundesministeriums für Inneres in Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz zur „Erfassung diskriminierender Motivlagen“, das Projekt „Dialog statt Hass“ von NEUSTART sowie die laufende Teilnahme am nationalen Komitee „No Hate Speech“.

Hinsichtlich des in Aussicht genommenen Sekundärrechtsaktes (Richtlinie) wird nach Vorliegen des Legislativvorschlags der Kommission – was bei Durchführung der angekündigten Folgenabschätzung und breiten Konsultation sicher einige Zeit in Anspruch nehmen wird – eine Prüfung und Bewertung erfolgen.

## 1.7 Gesetzgebungsinitiative zur Übertragung der Strafverfolgung

### Ziel:

Die Europäische Kommission plant, einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Übertragung von Strafverfahren zwischen den Mitgliedstaaten vorzuschlagen.

Auf EU-Ebene bestehen derzeit nur ein Konsultationsverfahren nach dem Rahmenbeschluss 2009/948/JI zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren sowie unverbindliche Richtlinien von Eurojust. Die Verhandlungen über einen schwedischen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss wurden mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon 2009 eingestellt. Lediglich 13 Mitgliedstaaten haben das Europarats-Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung vom 15. Mai 1972 ratifiziert.

Zu erwarten ist, dass das Rechtsinstrument (voraussichtlich eine Verordnung) Regelungen des Verfahrensablaufs (zuständige Behörden, Kriterien für die Übertragung der Strafverfolgung, Form, Inhalt und Sprache eines Ersuchens, Entscheidungsfristen, Ablehnungsgründe, Kosten, Akten- und Beweisübermittlung), der Wirkung der Übertragung und der Möglichkeit der Rückübertragung enthalten wird. Auch zur Rolle von Eurojust und des European Judicial Network in criminal matters sowie zu den Rechten von Beschuldigten und Opfern werden Bestimmungen erwartet. Darüber hinaus soll eine „subsidiäre“ Zuständigkeit, die durch ein Übernahmearrest in bestimmten Fällen (z.B. der/die Beschuldigte ist Staatsangehörige:r des ersuchten Staates) begründet werden kann, angedacht werden.

Ein weitergefasster Anwendungsbereich könnte auch Regeln über einstweilige Maßnahmen, beispielsweise zur Beweissicherung, über eine umfassendere „subsidiäre“ Zuständigkeit und über die Verwertbarkeit von übertragenen Beweismitteln enthalten.

### Stand:

Der Vorschlag ist für das 1. Quartal 2023 geplant.

**Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Aus österreichischer Sicht ist eine Regelung dieses Bereichs in der EU überfällig und daher grundsätzlich zu begrüßen. Ein Rechtsakt könnte das Verfahren zur Übertragung der Strafverfolgung beschleunigen und vereinfachen, die Gefahr parallel oder gar nicht stattfindender Verfahren reduzieren (und damit auch dem Grundsatz ne bis in idem Rechnung tragen) und die Rechtsstellung der Verfahrensbeteiligten stärken. Da jedoch noch keine genaueren Informationen über Inhalte des Vorschlags bekannt sind, kann derzeit noch keine abschließende Aussage zur Haltung Österreichs im Einzelnen getroffen werden.

## **1.8 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäische Parlaments und des Rates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG**

### **Ziel:**

Nach Angaben von Interpol und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen steht Umweltkriminalität nach Drogenhandel, Menschenhandel und Fälschung weltweit an vierter Stelle der kriminellen Aktivitäten und nimmt jährlich um 5 % bis 7 % zu.

Im Mai 2017 machte der Rat der Europäischen Union im Rahmen des fortlaufenden EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität die Bekämpfung der Umweltkriminalität zu einer der Prioritäten für die Kriminalitätsbekämpfung für den Zeitraum 2018–2021. Im Jahr 2021 wurde diese Priorität auf den Zeitraum 2022–2025 ausgeweitet. Die Bekämpfung der Umweltkriminalität ist auch ein Aspekt dessen, was die Vereinten Nationen als „Rechtsstaatlichkeit im Umweltbereich“ bezeichnen.

Die Annahme der derzeit bestehenden Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt im Jahr 2008 war ein wichtiger Schritt zur Anerkennung der Rolle des Strafrechts beim wirksamen Umweltschutz. Mit dieser Richtlinie wurde insbesondere sichergestellt, dass eine Reihe gemeinsam vereinbarter schwerer Umweltstraftatbestände in allen EU-Mitgliedstaaten als Straftaten betrachtet werden. Nach einer von der Europäischen Kommission 2020 durchgeführten Bewertung weise die Richtlinie 2008/99/EG jedoch Einschränkungen und Mängel auf. Insbesondere sei die Richtlinie nicht parallel mit der Weiterentwicklung des EU-Umweltrechts aktualisiert worden. Um Umweltkriminalität wirksam bekämpfen zu können, solle daher der Rechtsrahmen auf die derzeitigen Herausforderungen ausgerichtet werden und eine Rechtsgrundlage für ihre Bewältigung bieten.

### **Stand:**

Am 15. Dezember 2021 legte die Europäische Kommission ihren Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG vor.

Dieser zielt darauf ab, den Rechtsrahmen der EU im Bereich der Umweltkriminalität zu verbessern sowie präziser und wirksamer zu gestalten und mehr Rechtssicherheit zu

schaffen, um die umweltschädlichsten Tätigkeiten zu ahnden, bessere Definitionen zu bieten, mehr angemessene Sanktionen zur Wahl zu stellen und bei ihrer Anwendung gezielter vorgehen zu können. Der vorliegende Vorschlag ist Teil des umfassenderen Pakets von Initiativen im Rahmen des europäischen Grünen Deals.

Am 9. Juni 2022 konnte beim Rat Justiz und Inneres eine teilweise Allgemeine Ausrichtung zu den Straftatbeständen erreicht werden. Am 9. Dezember 2022 wurde im Rat Justiz und Inneres die Allgemeine Ausrichtung angenommen.

Im Europäischen Parlament wurde das Dossier dem JURI-Ausschuss zugewiesen. Berichtersteller ist Antonius Manders (EPP, NL). Er legte am 12. Oktober 2022 einen Berichtsentwurf vor. Die Trilogverhandlungen haben noch nicht begonnen.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Umweltstraftaten verursachen irreversible und langfristige Schäden für die menschliche Gesundheit und das gesamte Ökosystem. Im Rahmen gemeinsamer europäischer Anstrengungen zum nachhaltigen Schutz von Klima, Umwelt und der biologischen Vielfalt ist für Österreich ein wirksames Umweltstrafrecht, das die aktuellen Herausforderungen adressiert, unerlässlich. Österreich begrüßt daher eine Verbesserung des EU-Rechtsrahmens im Bereich der Umweltkriminalität.

Der Richtlinienvorschlag wurde in der Ratsarbeitsgruppe COPEN (justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) am 20. Dezember 2021 präsentiert. Die Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe bereiteten zunächst eine teilweise Allgemeine Ausrichtung beim Rat Justiz und Inneres am 9. Juni 2022 zu den Straftatbeständen vor. Die darauffolgenden Verhandlungen widmeten sich u.a. der Frage der Sanktionen für natürliche und juristische Personen sowie die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen in Umweltstrafverfahren. Nach insgesamt zwölf Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe, zweimaliger Befassung des CATS (Koordinierungsausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) und Sitzungen des AStV II (Ausschusses der Ständigen Vertreter:innen) konnte aufgrund sehr konstruktiver und rascher Arbeiten im Rat Justiz und Inneres am 9. Dezember 2022 eine Allgemeine Ausrichtung beschlossen werden.

Aus der Allgemeinen Ausrichtung ist hervorzuheben:

Die Straftatbestände (Art. 3, 4) waren bereits von der im Rat Justiz und Inneres am 3. Juni 2022 angenommenen teilweisen Allgemeinen Ausrichtung umfasst. Mit einigen neuen Straftatbeständen sollen von illegaler Abfallverbringung über die unsachgemäße Entsorgung von Schiffen bis zum Handel von illegal geschlägertem Holz möglichst viele strafwürdige Sachverhalte abgedeckt werden.

Im Bereich der Sanktionen für natürliche Personen (Art. 5) konnte eine für das österreichische Strafrecht systemkonforme Abstufung von 3 und 5 Jahren Freiheitsstrafe bei den Mindesthöchststrafen vorgesehen werden. Für Todesfolge besteht eine Sonderregelung (Art. 5 Abs. 2). Auch die Festlegung von Mindesthöchststrafen für Fahrlässigkeitsdelikte erfolgt nur bei Todesfolge (Art. 5 Abs. 3).

Betreffend Sanktionen für juristische Personen (Art. 7) ging der Vorschlag der Europäischen Kommission über die seit Jahrzehnten gebräuchliche Regelung (bloß „wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen“ sind vorgeschrieben) hinaus, indem eine Orientierung am Jahresumsatz vorgesehen war (wie er im Wettbewerbs-, Finanzmarkt- oder Datenschutzrecht bereits etabliert ist). Wegen des Widerstands einiger Mitgliedstaaten gegen diesen Ansatz ist nun aber vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten zwischen zwei Alternativen wählen können, nämlich zwischen der Bemessung an einem bestimmten Prozentsatz des weltweiten Jahresumsatzes (5 % oder 3 % je nach Schwere der Tat) und einer betragsmäßigen Mindesthöchst-Geldstrafe (40 oder 24 Mio. € je nach Schwere der Tat).

Rechte für betroffene Personen und Umweltschutz-NROs müssen eingeräumt werden, wenn entsprechende Verfahrensrechte im Strafverfahren für die „public concerned“ in einem Mitgliedstaat existieren (nunmehr Art. 15). Im Allgemeinen soll eine Verbesserung der Bearbeitung von Umweltstrafsachen z.B. durch nationale Strategien zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Ressourcen für die Strafverfolgungsbehörden, Schulungen und die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen involvierten Stellen erreicht werden.

## 1.9 Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

### Ziel:

Am 8. März 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vor. Er stützt sich auf die Art. 82 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 1 AEUV.

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind in der gesamten EU weiterhin weit verbreitet. Auf EU-Ebene besteht derzeit noch kein spezielles Rechtsinstrument, das sich mit geschlechtsbezogener Gewalt und häuslicher Gewalt befasst. Hauptziel des Richtlinienvorschlags ist, Mindeststandards im EU-Recht zu verankern.

Der Richtlinienvorschlag enthält im verfügbaren Teil insgesamt 52 Artikel und betrifft in seinem überwiegenden Teil Maßnahmen im Bereich des materiellen Strafrechts (wie Vergewaltigung auf Grundlage fehlender Einwilligung, Genitalverstümmelung oder Cybergewalt) und des Strafverfahrensrechts (insbesondere Opferschutz und Opferhilfe im Strafverfahren), die von zusätzlichen Aspekten wie u.a. Prävention sowie Koordinierung und Zusammenarbeit flankiert werden.

### Stand:

Das Dossier wird in der RAG COPEN (justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) behandelt. Die erste Sitzung fand am 29. März 2022 statt. Bislang wurden zehn Sitzungen abgehalten. Mittlerweile wurde die erste Lesung des Richtlinienvorschlags abgeschlossen. Eine erste Textüberarbeitung zu den Kapiteln I (Allgemeine Bestimmungen) und II (Straftaten) wurde seitens des Vorsitzes noch für Dezember 2022 angekündigt.

Zur Frage der (ausreichenden) Rechtsgrundlage für den Richtlinienvorschlag wurde vom Juristischen Dienst des Rates (in Folge kurz: JDR) ein Gutachten zu ausgewählten Fragenkomplexen erstellt, das am 31. Oktober 2022 veröffentlicht wurde.

Zusammengefasst gelangte der JDR zu folgenden Ergebnissen:

- Art. 83 Abs. 1 AUEV könne nicht als Rechtsgrundlage für den Straftatbestand der Vergewaltigung (Art. 5 des Richtlinienvorschlags; „rape“) herangezogen werden; vielmehr bedürfe es einer entsprechenden Erweiterung der Liste der Straftaten mit europäischer Dimension („Euro crimes“) gemäß dem Verfahren nach Art. 83 AEUV.
- Anderes gelte aber für den Straftatbestand zur weiblichen Genitalverstümmelung (Art. 6 des Richtlinienvorschlags), der unter die „sexuelle Ausbeutung von Kindern“ (iSd Art. 83 Abs. 1 AUEV) falle.
- Der Begriff der „Computerkriminalität“ in Art. 83 Abs. 1 AEUV biete eine taugliche Rechtsgrundlage für die computergestützten Straftaten des Richtlinienvorschlags (Art. 7 bis 10 des Richtlinienvorschlags).
- Erfordernis der textlichen Klarstellung in den Kapitel III - V dahingehend, für welche Opfer die Vorschriften gelten; Begründung in der Präambel für die unterschiedliche Behandlung von Opfern.

In einem „Non paper“ vom 6. Dezember 2022 teilt die Europäischen Kommission die Ansicht des JDR in Bezug auf den Straftatbestand der Vergewaltigung (Art. 5 des Richtlinienvorschlags) nicht. Die Europäischen Kommission ist nach wie vor der Meinung, dass Art. 83 Abs. 1 AEUV als Rechtsgrundlage herangezogen werden könne, und keine Erweiterung der Euro-Straftaten erforderlich ist.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Gewalt gegen Frauen zählt zu den schwersten geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen und wirkt sich direkt auf die Gleichstellung von Frauen und Mädchen aus.

Auf nationaler Ebene wurden in den letzten zwei Jahren wesentliche Maßnahmen gesetzt. Dass dieses wichtige Thema auch verstärkt auf EU-Ebene in Angriff genommen wird, wird ausdrücklich begrüßt.

Im Allgemeinen wird der Entwurf in Bezug auf jene Bereiche, in denen er bereits der österreichischen Rechtslage entspricht bzw. tatsächlich faktische Verbesserungen bringt,

unterstützt. Es sollen jedoch auch bereits bestehende und international anerkannte österreichische Standards (wie beispielsweise das Institut der Prozessbegleitung) verteidigt werden.

## 1.10 Überarbeitung der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

### **Ziel:**

Im Rahmen der am 24. Juli 2020 präsentierten EU-Strategie für die wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern plant die Europäische Kommission, die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (in Folge „Richtlinie 2011/93/EU“) zu evaluieren und gegebenenfalls zu überarbeiten.

### **Stand:**

Zwischen 20. April und 13. Juli 2022 fand eine öffentliche Konsultation zu dem Vorhaben der Europäischen Kommission statt. Der Vorschlag soll im 3. Quartal 2023 vorgelegt werden.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich hat die Richtlinie 2011/93/EU mit dem Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 und dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013 umgesetzt. Die Änderungen des StGB traten mit 1. August 2013 in Kraft; die Änderungen der StPO mit 1. Jänner 2014. Die österreichische Haltung zum neuen Vorschlag wird auf der Basis der konkreten Vorschläge festzulegen sein.

## 1.11 Revision der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer

### Ziel:

In der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (in Folge „Richtlinie 2011/36/EU“) werden insbesondere Mindestvorschriften für die Definitionen von Straftaten und Sanktionen im Bereich des Menschenhandels festgelegt sowie Regelungen zur Stärkung der Prävention derartiger Verbrechen und zum Schutz der Opfer getroffen.

Seit der Annahme der Richtlinie 2011/36/EU im April 2011 haben sich nach Ansicht der Europäischen Kommission eine Reihe neuer Herausforderungen ergeben bzw. ist deren Stellenwert gestiegen. Dies soll durch eine gezielte Überarbeitung der Richtlinie 2011/36/EU adressiert werden.

### Stand:

Die Europäische Kommission hat die Richtlinie 2011/36/EU in den Jahren 2021 und 2022 evaluiert. Unter anderem fand zwischen 14. Dezember 2021 und 22. März 2022 eine öffentliche Konsultation statt.

Am 19. Dezember 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer.

Dieser sieht punktuelle Änderungen bzw. Ergänzungen der Richtlinie 2011/36/EU vor und zwar insbesondere

- Erweiterung der Ausbeutungsformen um Zwangsheirat und illegale Adoption,
- expliziter Verweis auf technologiegestützte Straftaten,
- Einführung einer obligatorischen Regelung für Sanktionen gegen juristische Personen,
- Bezugnahme auf die rechtlichen Rahmen zur Einziehung von Vermögenswerten,

- Einrichtung nationaler Verweisungsmechanismen und nationaler Anlaufstellen für Opfer,
- strafrechtliche Erfassung der wissentlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Opfern des Menschenhandels,
- Einführung von Meldepflichten,
- jährliche Datenerhebung und Berichterstattung über Indikatoren im Bereich Menschenhandel.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich unterstützt die Bestrebungen der Europäischen Union zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels in all seinen Ausprägungen sowie zum Schutz und zur Unterstützung der Betroffenen von Beginn an. Österreich hat die Richtlinie 2011/36/EU mit dem Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 116/2013, vollständig umgesetzt. Die Änderungen des StGB traten mit 1. August 2013 in Kraft; die Änderungen der StPO mit 1. Jänner 2014.

Der Richtlinienvorschlag wird derzeit analysiert. Die Verhandlungen sollen auf Ratsarbeitsgruppenebene in der RAG COPEN (justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) stattfinden und unter dem schwedischen Ratsvorsitz im Jänner 2023 beginnen.

## 1.12 Aktualisierung des Rechtsrahmens für die Korruptionsbekämpfung

### Ziel:

Die Europäische Kommission plant den Rechtsrahmen der EU zur Bekämpfung der Korruption zu überarbeiten.

### Stand:

Am 14. September 2022 kündigte die Präsidentin der Europäischen Kommission in ihrer Rede zur Lage der EU an, dass die Europäische Kommission Maßnahmen zur Aktualisierung des EU-Rechtsrahmens zur Korruptionsbekämpfung präsentieren wird. Am 14. Dezember 2022 fand in Brüssel ein von der Europäischen Kommission veranstaltetes Experten- bzw. Expertinentreffen zum Thema „Die Zukunft des Kampfes gegen Korruption in der EU“ statt. Dort wurde erörtert, dass voraussichtlich bis Juli 2023 ein Richtlinienvorschlag (gestützt auf Art. 83 Abs. 1 AEUV) vorgelegt werden soll.

Dieser soll u.a. Mindestregeln für Straftatbestände im Bereich der Korruption sowie für Sanktionen für natürliche und juristische Personen enthalten. Dabei sollen Regelungen aus bestehenden Instrumenten, wie dem Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamtinnen bzw. Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, und dem Rahmenbeschluss 2003/568/JI zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor, übernommen und konsolidiert werden. Darüber hinaus sei aber auch geplant, neue Regelungen vorzuschlagen (etwa die Einführung neuer Tatbestände entsprechend den fakultativen Straftatbeständen der „Unerlaubten Bereicherung“ [Art. 20] und „Missbräuchlichen Einflussnahme“ [Art. 18] aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption [UNCAC]).

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich begrüßt grundsätzlich die Ergreifung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung auf europäischer Ebene. Die österreichische Haltung zum neuen Richtlinienvorschlag wird auf der Basis der konkreten Vorschläge festzulegen sein.

### **1.13 Überarbeitung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (Opferschutzrichtlinie)**

#### **Ziel:**

Die Europäische Kommission plant die Arbeit im Bereich der Opferrechte umfassend fortzusetzen. Dies soll durch eine Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie erfolgen, welche auch Teil der EU-Opferrechte-Strategie (2020-2025) ist. Im Anschluss an eine Evaluierung der Richtlinie durch eine öffentliche Konsultation lud die Europäische Kommission zu diesem Zweck am 21. April 2022 die Mitgliedstaaten zu einem virtuellen Experten- bzw. Expertinentreffen ein, bei dem die Überarbeitung der Richtlinie anhand von Änderungsvorschlägen diskutiert wurde. Am 6. Juli 2022 übermittelte die ständige Vertretung in Brüssel ein Arbeitspapier der Europäischen Kommission über die Evaluierung der Richtlinie. Die Überarbeitung der Richtlinie soll sich demnach auf spezifische Probleme in Bezug auf jedes der fünf Hauptrechte der Opfer fokussieren, und zwar auf das Recht auf individuelle Begutachtung, das Recht auf gezielte Unterstützung für schutzbedürftige Opfer, das Recht auf Beteiligung der Opfer am Strafverfahren, das Recht auf Zugang zur Entschädigung und das Recht auf Zugang von Informationen.

#### **Stand:**

Der Vorschlag ist für das Frühjahr 2023 geplant.

#### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Obwohl auf dem Gebiet des Opferschutzes sowohl auf nationaler (erst zuletzt durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz) als auch auf EU-Ebene (insbesondere durch die Opferschutzrichtlinie und die Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung) bereits signifikante Fortschritte erzielt werden konnten, ist sich Österreich der Notwendigkeit weiterführender Arbeit und Entwicklung auf diesem Gebiet bewusst. So soll sichergestellt sein, dass Opfer von Straftaten überall in der EU die Hilfe und den Schutz erhalten, den sie benötigen. So wurde auch die Bedeutung der EU-Strategie für Opferrechte 2020-2025 in vollem Umfang anerkannt, und die Bemühungen der Europäischen Kommission begrüßt. Österreich hat sich in diesem Jahr auch an der von der Europäischen Kommission initiierten Evaluierung der Implementierung der Opferschutzrichtlinie beteiligt.

Darüber hinaus hat Österreich in den Diskussionen allerdings stets den Standpunkt vertreten, dass derzeit keine Erforderlichkeit für weitere Legislativmaßnahmen im Bereich des Opferschutzes auf nationaler und/oder EU-Ebene besteht. Der Fokus sollte auf praktischen Initiativen und der Umsetzung bereits geltender Gesetze liegen.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen eines Workshops beim Herbst-Treffen des ENVR (European Network on Victims' Rights) im November 2022 angekündigt, sich bereits in der Finalisierung eines Legislativvorschlag zu befinden. Ersten Informationen zufolge dürfte die Europäische Kommission ihren inhaltlichen Fokus u.a. auf die verpflichtende Einführung des sogenannten Barnahus-Modells legen. Basierend auf einem multidisziplinären Ansatz für den kindergerechten Umgang mit von Gewalt betroffenen Kindern soll bei diesem Modell u.a. die Zusammenarbeit der relevanten Stellen (wie Polizei, Justiz, Soziales, Medizin) in einer kinderfreundlichen Umgebung sichergestellt werden, sodass für Kind und Familie umfassende Leistungen „unter einem Dach“ geboten werden können.

Bei Vorlage des Richtlinienvorschlages wird aus Sicht Österreichs für die Berücksichtigung bereits bewährter und international anerkannter Standards und Best-Practice-Modelle wie das österreichische Modell der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung bzw. zumindest für eine Berücksichtigung gleichwertiger kindergerechter Modelle einzutreten sein.

## 1.14 Vorschlag für eine Richtlinie zur Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten

### Ziel:

Mit den neuen Rechtsvorschriften soll in erster Linie sichergestellt werden, dass sich Straftaten nicht auszahlen. So sollen Straftäterinnen bzw. Straftäter ihre unrechtmäßigen Erträge entzogen und sie damit gehindert werden, weitere Straftaten zu begehen. Die Möglichkeiten der zuständigen Behörden zur Ermittlung, Sicherstellung und Verwaltung von Vermögenswerten sollen verbessert, und die Möglichkeiten zur Einziehung verstärkt und ausgeweitet werden, um alle maßgeblichen kriminellen Handlungen von Gruppen organisierter Kriminalität abzudecken und so die Einziehung aller maßgeblichen Vermögenswerte zu ermöglichen. Weiters soll durch die Richtlinie die Zusammenarbeit zwischen allen an der Vermögensabschöpfung beteiligten Behörden verbessert und durch eine stärkere Verpflichtung dieser Behörden zur Erreichung gemeinsamer Ziele in diesem Bereich ein strategischerer Ansatz bei der Vermögensabschöpfung gefördert werden.

Mit dem Vorschlag werden die EU-Vorschriften über die Vermögensabschöpfung folgendermaßen modernisiert:

- Ausweitung des Mandats der Vermögensabschöpfungsstellen: Die Befugnisse sollen unter anderem die umgehende Sicherstellung von Vermögenswerten umfassen, wenn die Gefahr besteht, dass sie verschwinden;
- Ausweitung der Möglichkeiten zur Einziehung von Vermögenswerten aus einem breiteren Spektrum von Straftaten sowie bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen ohne vorherige Verurteilung;
- Einrichtung von Vermögensverwaltungsstellen in allen Mitgliedstaaten, die dafür sorgen, dass sichergestellte Vermögensgegenstände nicht an Wert verlieren und dass sichergestellte Vermögensgegenstände, die rasch an Wert verlieren oder deren Erhalt kostspielig ist, veräußert werden können.

### Stand:

Der Vorschlag wurde am 25. Mai 2022 von der Europäischen Kommission vorgestellt und wird zur Zeit in der Ratsarbeitsgruppe COPEN (justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen)

behandelt. Beim Rat Justiz und Inneres am 9. Dezember 2022 fand eine Orientierungsaussprache zu ausgewählten Fragen statt.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die Bekämpfung organisierter Kriminalität durch Einziehung von Vermögenswerten ist für Österreich ein sehr wichtiges Thema. Dessen Behandlung auf europäischer Ebene wird daher von Österreich dem Grunde nach begrüßt. Nach Ansicht von Österreich enthält der Richtlinienvorschlag aber auch einige Unstimmigkeiten, Unklarheiten und inhaltliche Probleme, um deren Erörterung und Klarstellung sich Österreich in den RAG COPEN Sitzungen bemüht und weiter bemühen wird. Die einzelnen Bestimmungen des Richtlinienvorschlags werden von den zuständigen Fachabteilungen und den Ressorts laufend einer eingehenden Analyse und Bewertung unterzogen. Bereits vorweg kann gesagt werden, dass tatsächliche Verbesserungen in Hinblick auf die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitender Abschöpfung und Einziehung jedenfalls zu unterstützen sein werden. Österreich setzt sich jedoch teilweise für mehr Flexibilität der Bestimmungen ein, um bestehende, gut funktionierende Systeme beibehalten zu können.

Der Richtlinienvorschlag sollte zunächst auch auf Verstöße gegen restriktive Maßnahmen Anwendung finden. Während der Verhandlungen stieß jedoch bei der Mehrheit der Mitgliedstaaten – darunter auch Österreich – die Vermischung von Strafbestimmungen und restriktiven Maßnahmen in einem Rechtsinstrument auf Widerstand. Die Bestimmungen betreffend die restriktiven Maßnahmen wurden daher zuletzt aus dem Vorschlag entfernt und werden gesondert verhandelt.

## 2 Zivilrecht

### 2.1 Vorschlag für eine Richtlinie über Verbraucherkredite

#### Ziel:

Die Europäische Kommission hat als Teil der neuen Consumer Agenda zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Finanzdienstleistungen für Privatkundinnen bzw. -kunden am 30. Juni 2021 einen Revisionsvorschlag zur Verbraucherkreditrichtlinie vorgelegt. Hervorzuheben sind die Neuerungen bei der Kreditwürdigkeitsprüfung. Neu ist hier u.a. die grundsätzliche Unzulässigkeit einer Kreditvergabe bei negativer Kreditwürdigkeitsprüfung.

Weitere Neuerungen im Vorschlag der Europäische Kommission betreffen etwa:

- die Erweiterung des Anwendungsbereichs unter anderem auf Crowdfunding-Kreditdienstleistungen (Kreditvergabe von Verbraucherinnen und Verbrauchern an Verbraucher:innen im Wege einer Vermittlungsplattform – in Österreich derzeit nicht zulässig);
- die Neuaufnahme eines Diskriminierungsverbots (aufgrund des Vermögens und Alters oder Wohnsitzes in einem anderen Mitgliedstaat);
- die Adaptierung der vorvertraglichen Informationen;
- die Informationspflicht bei Übermittlung eines auf der Grundlage von Profiling erstellten Angebotes;
- die Unzulässigkeit der angenommenen Zustimmung zum Erwerb von Nebenleistungen;
- die verstärkte Involvierung von Schuldnerberatungsdiensten (u.a. auch verpflichtend im Falle einer regelmäßigen Überschreitung);
- den Konnex der zuständigen Behörden zur Finanzmarktaufsicht;

- Geldbußen.

**Stand:**

Im Rahmen des Rates Justiz und Inneres am 9. Juni 2022 konnte eine Allgemeine Ausrichtung erzielt werden. Am 12. Juli 2022 stimmte der IMCO-Ausschuss über das Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments ab.

Zunächst gingen die Verhandlungen im Trilog nur schleppend voran, weil die Position des Europäischen Parlaments erheblich von der Allgemeinen Ausrichtung abweicht und das Europäische Parlament darüber hinaus zahlreiche Bestimmungen zu völlig neuen Themen vorschlägt.

Am 1. Dezember 2022 wurde im Trilog eine vorläufige Einigung erzielt, bei der sich allerdings der tschechische Vorsitz in einigen Punkten über das von den Mitgliedstaaten erteilte Mandat hinwegsetzte.

**Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Am Vorschlag der Europäischen Kommission waren aus österreichischer Sicht der Umfang und die Komplexität des Vorschlags, insbesondere im Hinblick auf die Informationspflichten, sowie das Abschlussverbot bei negativer Kreditwürdigkeitsprüfung problematisch. Sehr skeptisch gesehen wurde der Entfall der bisherigen Ausnahmen vom Anwendungsbereich. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Crowdfunding-Kreditdienstleistungen und die Verpflichtung zu einer normativen Festsetzung von Obergrenzen wurden abgelehnt.

In etlichen Punkten berücksichtigt der Text der Allgemeinen Ausrichtung (im Vergleich zum Vorschlag der Europäischen Kommission) die österreichische Position, etwa durch:

- Streichung von Crowdfunding aus dem Anwendungsbereich;
- Aufnahme zusätzlicher Ausnahmen (Leasingverträge, Zahlungsaufschub bei Rechnungen);
- Ausnahme von (im Vorschlag der Kommission in den Anwendungsbereich einbezogenen) an Nicht-Wohnimmobilien gesicherten Krediten;

- Schaffung von Ausnahmemöglichkeiten in Art. 2 Abs. 6a („verhältnismäßiges Regime“);
- Streichung von Art. 6 (non discrimination);
- Möglichkeit der Bereitstellung allgemeiner Informationen in elektronischer Form (Art. 9).

Offen blieben insbesondere folgende Anliegen von Österreich:

- Klarstellung des Verhältnisses zur Datenschutz-Grundverordnung;
- stärkere Flexibilisierung bei der Möglichkeit, bestimmte Kreditverträge vom Anwendungsbereich auszunehmen (Art. 2 Abs. 6a);
- Berücksichtigung des Konzepts der gebundenen/nicht gebundenen Kreditvermittler:innen (nach dem Vorbild der Wohnimmobilienkredit-RL (MCD));
- Aufnahme des Auszahlungsbetrags in die vorvertraglichen Informationen;
- Streichung der Einbeziehung der zuständigen Behörden bei der Zulässigkeit von Kopplungsgeschäften;
- Streichung des Erfordernisses der Unabhängigkeit von Aufsichtsbehörden über Nicht-Kreditinstitute;
- Einführung eines Notifikationssystems für Kreditvermittler:innen (nach dem Vorbild der MCD);
- Einschränkung des Erfordernisses, die Finanzmarktaufsicht als zuständige Behörde heranzuziehen, auf bestimmte Artikel (nach dem Vorbild der MCD);
- Streichung des Verweises auf die Verbraucherbehördenkooperations-Verordnung hinsichtlich der Anforderungen an zuständige Behörden (Art. 41 Abs. 4).

Der Standpunkt des Europäischen Parlaments weicht in zahlreichen Punkten von der Allgemeinen Ausrichtung ab und kehrt in vielen Punkten wieder zum Vorschlag der Europäischen Kommission zurück. Darüber hinaus enthält der Standpunkt des Europäischen Parlaments eine Reihe zusätzlicher Regelungen (zB „right to be forgotten“), die deutlich über den Vorschlag der Europäischen Kommission hinausgehen.

## **2.2 Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 („Directive on Corporate Sustainability Due Diligence – CSDDD“)**

### **Ziel:**

Am 23. Februar 2022 präsentierte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937. Die vorgeschlagene Richtlinie enthält Vorschriften über Verpflichtungen für Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt hinsichtlich ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochtergesellschaften und der Tätigkeit solcher Partner innerhalb der globalen Wertschöpfungskette (nunmehr „chain of activities“), mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält. Sie legt in Ergänzung zu Sanktionen und Verwaltungsstrafen auch Regeln für eine zivilrechtliche Haftung bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen fest.

Die Richtlinie soll grundsätzlich für alle Unternehmen mit Sitz innerhalb der EU gelten, die im letzten Geschäftsjahr sowohl durchschnittlich mehr als 500 Arbeitnehmer:innen hatten als auch einen weltweiten Netto-Jahresumsatz von über 150 Mio. Euro erzielten (Gruppe 1). Für bestimmte „High-Impact-Sektoren“ – darunter vornehmlich die Textil- und Lederindustrie, die Land- und Forstwirtschaft, die Nahrungsmittelproduktion, die Gewinnung von Rohstoffen, die Verarbeitung von metallischen und nicht-metallischen Erzeugnissen sowie der Großhandel mit mineralischen Rohstoffen – sollen niedrigere Schwellenwerte gelten, konkret mehr als 250 Arbeitnehmer:innen und ein weltweiter Netto-Jahresumsatz von mehr als 40 Mio. Euro, sofern mindestens 20 Mio. Euro in diesen Sektoren erwirtschaftet wurden (Gruppe 2).

Darüber hinaus sollen auch nicht in der EU ansässige Unternehmen erfasst sein, die in der EU einen Netto-Jahresumsatz von mehr als 150 Mio. Euro erzielen bzw. Unternehmen mit einem EU-Netto-Jahresumsatz von mehr als 40 Mio. Euro, sofern sie mindestens 20 Mio. Euro in einem der genannten „High-Impact-Sektoren“ erwirtschafteten. Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) sind von der Richtlinie ausgenommen.

## **Stand**

Es fanden insgesamt zwölf RAG-Sitzungen (Ratsarbeitsgruppe Gesellschaftsrecht), die letzte am 15. November 2022, sowie fünf AStV-Sitzungen (zuletzt am 30. November 2022) statt. Der Vorsitz legte acht Kompromisstexte vor. Österreich erstattete sechs schriftliche Gesamtstellungnahmen (zuletzt am 21. Oktober 2022).

Am 4. Oktober 2022 fand im Bundesministerium für Justiz eine Round-Table-Diskussion mit nationalen Stakeholdern statt, eine weitere folgte am 19. Oktober 2022 im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (das mit dem Bundesministerium für Justiz co-zuständig ist).

Im Wettbewerbsfähigkeitsrat am 1. Dezember 2022 wurde mit klarer Mehrheit eine Allgemeine Ausrichtung erzielt; nur Belgien, Bulgarien, Estland, Irland, Litauen, die Niederlande, die Slowakische Republik und Österreich konnten diese nicht mittragen.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich bekennt sich zur Achtung und Förderung von internationalen Menschenrechten, Arbeits-, Klima- und Umweltstandards auf allen Ebenen.

Der Richtlinien-Vorschlag und das ihm zugrundeliegende Ziel, die menschenrechtliche, soziale und ökologische Situation entlang der gesamten „chain of activities“ nachhaltig zu verbessern sowie verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln durch verbindliche gesellschaftsrechtliche Regeln sicherzustellen, wird daher begrüßt. Es braucht europaweit einheitliche Rechtsvorschriften, um eine Fragmentierung der rechtlichen Standards innerhalb der EU zu verhindern, Rechtssicherheit zu gewährleisten, Zugang zu einem effektiven Rechtsschutz zu verbessern und die Unternehmensverantwortlichkeit zu stärken.

Da sich zu dem Instrument kein nationaler Konsens gefunden hat, enthielt sich Österreich beim Wettbewerbsfähigkeitsrat am 1. Dezember 2022 bei der Abstimmung zur Allgemeine Ausrichtung. Das Bundesministerium für Finanzen sprach sich davor dafür aus, den gesamten Finanzsektor aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Auch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft sieht zur Richtlinie noch Diskussionsbedarf, während das Bundesministerium für Justiz die Allgemeine Ausrichtung begrüßt.

## **2.3 Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG**

### **Ziel:**

Der Vorschlag bezweckt durch Modernisierung und Harmonisierung bestimmter Verbraucherschutzvorschriften ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherzustellen sowie den freien Verkehr von Finanzdienstleistungen im Binnenmarkt zu gewährleisten. Hintergrund ist der Umstand, dass es zahlreiche sektorspezifische Bestimmungen über bestimmte im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge gibt und dadurch schon bisher die Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher:innen weitgehend verdrängt ist. Die Richtlinie 2002/65/EG (in Österreich umgesetzt im Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz) hat daher im Wesentlichen nur mehr für nicht in speziellen Rechtsakten geregelte Finanzdienstleistungen Relevanz. Sie soll primär als „Sicherheitsnetz“ für zukünftige Entwicklungen erhalten bleiben, allerdings nicht mehr als eigener Rechtsakt, sondern als Teil der Verbraucherrechte-Richtlinie (die bereits Regelungen über den Fernabsatz, allerdings bislang unter Ausklammerung von Finanzdienstleistungsverträgen, enthält).

Aus den vorgeschlagenen Neuerungen hervorzuheben sind etwa zusätzliche vorvertragliche Informationspflichten sowie Regelungen zur Form der Informationserteilung. Im Zusammenhang mit dem Widerrufsrecht der Verbraucher:innen soll eine Schaltfläche für den Widerruf bereitgestellt werden müssen. Regelungen über die Gestaltung von Online-Benutzeroberflächen sollen darüber hinaus die Fähigkeit der Verbraucher:innen schützen, eine freie, autonome und fundierte Entscheidung oder Wahl zu treffen.

### **Stand:**

Die Europäische Kommission präsentierte am 11. Mai 2022 ihren Vorschlag für die Richtlinie. Am 4. Oktober 2022 legte der tschechische Vorsitz den ersten Kompromissvorschlag vor, der in einer RAG-Sitzung am 13. Oktober 2022 diskutiert wurde. Im November 2022 folgte der zweite Kompromissvorschlag, wobei die Mitgliedstaaten binnen kurzer Frist um schriftliche Stellungnahmen gebeten wurden. In der RAG-Sitzung am 29. November 2022 wurde der dritte Kompromissvorschlag

besprochen. Daraufhin legte der Vorsitz am 8. Dezember 2022 einen vierten Kompromissvorschlag vor, der am 12. Dezember 2022 in einer Attachésitzung behandelt wurde.

Neben einigen technischen Änderungen und Anpassungen an die Verbraucherkredit-Richtlinie sind folgende – noch nicht abschließend akkordierte – inhaltliche Neuerungen besonders hervorzuheben: In Art. 16b wurde eine absolute Widerrufsfrist von 12 Monaten und 14 Tagen statuiert. Zudem wurde – um dem:der Verbraucher:in den Widerruf zu erleichtern – eine Widerrufs-Schaltfläche vorgesehen. Diese Regelung sollte nach den ursprünglichen Überlegungen nur bei Fernfinanzdienstleistungen zum Tragen kommen; sie wurde dann im Zuge der Verhandlungen aber auf den gesamten Anwendungsbereich der Verbraucherrechte-Richtlinie ausgedehnt. Die im Art. 16e vorgesehenen Bestimmungen zur Gestaltung der Online-Benutzeroberfläche wurden wieder aus dem Richtlinienentwurf entfernt, weil die Formulierungen zu unklar waren. Klarstellungen wurden hinsichtlich der Sanktionen durch die Mitgliedstaaten vorgenommen, die sich nunmehr besser in das österreichische System integrieren lassen. Im Art. 16a wurde ein eigener Absatz eingefügt, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, abweichende Informationspflichten vorzusehen, wodurch nationale Regelungen beibehalten werden können, die den Anwendungsbereich von sektorspezifischen Regelungen auf deren Ausnahmen erstreckt haben.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Das Vorhaben wird grundsätzlich positiv bewertet. Einige Detailfragen konnten geklärt werden, jedoch schafft die Festlegung des Anwendungsbereichs weiterhin schwierige Abgrenzungsfragen zu bestehenden sektorspezifischen Regelungen, die bisher noch nicht geklärt werden konnten.

## 2.4 Vorschlag für eine Richtlinie zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung)

### Ziel:

Ziel des Vorschlags ist es, angesichts des beständigen technologischen Fortschritts, den Rechtsrahmen weiterzuentwickeln, das Vertrauen der Öffentlichkeit in Künstliche Intelligenz (KI)-Technologien zu stärken und die Einführung von KI im Binnenmarkt zu fördern. Um Unternehmen eine adäquate Einschätzung ihres Haftungsrisikos zu ermöglichen und das Vertrauen der Bevölkerung in KI-Systeme zu stärken, sieht der Vorschlag Beweiserleichterungen vor, etwa eine Pflicht zur Offenlegung von Beweismitteln sowie widerlegbare Vermutungen hinsichtlich des Verstoßes gegen eine einschlägige Sorgfaltspflicht und hinsichtlich des Kausalzusammenhangs. Durch diese Maßnahmen sollen die nationalen, verschuldensabhängigen Haftungsregelungen an die Besonderheiten von KI-Systemen, insbesondere an deren Komplexität, Autonomie und Undurchsichtigkeit, angepasst werden. Im Ergebnis sollen durch KI-Systeme Geschädigte dasselbe Schutzniveau wie durch herkömmliche Technologien Geschädigte genießen. Die Richtlinie soll zudem eine Fragmentierung der Haftungsregelungen hintanhalten und Rechtssicherheit schaffen.

### Wesentlicher Inhalt des Vorschlags:

Zentrale Bestimmungen des Vorschlags sind die Artikel 3 und 4.

Artikel 3 sieht vor, dass ein Gericht die Offenlegung einschlägiger Beweismittel betreffend bestimmte, vermutlich schadensverursachende Hochrisiko-KI-Systeme anordnen kann (Abs. 1). Diese Anordnung kann von einem:einer potenziellen Kläger:in oder einem:einer einen Schadenersatzanspruch geltend machenden Kläger:in beantragt werden, wobei sich die Ausgestaltung des Antrags und die zu erbringenden Nachweise abhängig von der antragstellenden Person (potenzielle:r Kläger:in oder Kläger:in) unterscheiden (Abs. 1 und Abs. 2). Weiters kann der:die Kläger:in die Sicherung dieser Beweismittel beantragen (Abs. 3). Die Anordnungen zur Offenlegung und zur Sicherung von Beweismitteln sollen auf das erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt sein und berechnete Interessen aller Parteien, wie insbesondere den Schutz von Geschäftsgeheimnissen, berücksichtigen (Abs. 4). Bei Nichtbefolgung der Anordnung soll der Verstoß gegen eine einschlägige Sorgfaltspflicht widerlegbar vermutet werden (Abs. 5).

Artikel 4 sieht eine widerlegbare Vermutung des Kausalzusammenhangs zwischen dem „Verschulden“ des:der Beklagten und dem vom KI-System hervorgebrachten Ergebnis vor (Abs. 1). Voraussetzungen für diese Vermutung sind, dass der:die Kläger:in einen Verstoß gegen eine einschlägige Sorgfaltspflicht sowie die Tatsache, dass das vom KI-System hervorgebrachte Ergebnis zu dem Schaden geführt hat, nachweist (bzw. dies nach Art. 3 Abs. 5 vermutet wird). Zusätzlich muss nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden können, dass das „Verschulden“ das vom KI-System hervorgebrachte Ergebnis beeinflusst hat. In Fällen eines Schadenersatzanspruchs gegenüber einem:einer Anbieter:in bzw. einem:einer Nutzer:in eines Hochrisiko-KI-Systems wird die Anwendung der Kausalitätsvermutung auf taxativ aufgezählte Sorgfaltspflichtverstöße beschränkt (Abs. 2 und Abs. 3). Die Anwendung der Kausalitätsvermutung wird unter den Voraussetzungen des Abs. 4 und des Abs. 6 weiter eingeschränkt. Bei KI-Systemen, die kein hohes Risiko darstellen („Niedrigrisiko“-KI-Systeme), soll die Kausalitätsvermutung nur dann gelten, wenn es nach Auffassung des nationalen Gerichts für den:die Kläger:in übermäßig schwierig ist, den Kausalzusammenhang nachzuweisen (Abs. 5).

#### **Stand und Verhandlungsverlauf:**

Die Europäische Kommission legte den Vorschlag gemeinsam mit jenem für eine überarbeitete Produkthaftungsrichtlinie am 28. September 2022 vor.

Die erste Ratsarbeitsgruppensitzung fand am 28. Oktober 2022 statt. Österreich gab am 24. November 2022 eine schriftliche Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag ab. Am 2. Dezember 2022 fand eine weitere Ratsarbeitsgruppensitzung statt.

Der schwedische Vorsitz stellte aufgrund der Position zahlreicher Mitgliedstaaten (darunter auch Österreich), die KI-Haftungsrichtlinie erst nach einer Einigung über das KI-Gesetz behandeln zu wollen, inoffiziell ein entsprechendes Abwarten in Aussicht.

#### **Österreichische Haltung:**

Die Überlegungen und Beweggründe zur Einführung von Haftungsregelungen für durch KI-Systeme verursachte Schäden sind grundsätzlich nachvollziehbar. Aufgrund der Komplexität und der verbesserungsfähigen Verständlichkeit des Vorschlags besteht allerdings noch Anpassungsbedarf.

Die Regelungen über die Offenlegung von Beweismitteln sowie die widerlegbaren Vermutungen sind in den als Paket präsentierten Vorschlägen zur Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie und zur Einführung der KI-Haftungsrichtlinie sprachlich und inhaltlich unterschiedlich ausgestaltet. Diese unterschiedliche Regelung erscheint in vielen Punkten nicht sachgerecht bzw. mangels Erläuterung der zugrundeliegenden Überlegungen nicht nachvollziehbar.

Der Vorschlag ist eng mit dem noch in Ausarbeitung befindlichen KI-Gesetz verbunden. Die Abhängigkeit der KI-Haftungsrichtlinie vom KI-Gesetz birgt große Unsicherheit für die weitere Behandlung des Vorschlags, sodass damit bis zur Finalisierung des KI-Gesetzes abgewartet werden sollte.

Weiters erscheint die Ausgestaltung der Offenlegungspflicht nach Artikel 3 unklar, weshalb bisher keine inhaltliche Positionierung erfolgte, sondern nähere Erläuterungen gefordert wurden. Einer Klärung bedarf es insbesondere hinsichtlich der von der Offenlegungspflicht umfassten Beweismittel (sind davon sämtliche Beweismittel oder nur jene, die zur Erfüllung der Dokumentationspflichten nach dem KI-Gesetz erstellt werden müssen, umfasst? Müssen nur bereits existierende Beweismittel offengelegt werden oder müssen neue Beweismittel erstellt werden?) sowie hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Kläger:in und potenzielle:r Kläger:in.

Unklarheiten bestehen ebenfalls in Bezug auf die widerlegbare Vermutung des Kausalzusammenhangs nach Artikel 4, sodass auch hier bislang keine inhaltliche Positionierung möglich war, sondern lediglich Bedenken geäußert und Fragen gestellt werden konnten. Klärungsbedürftig erscheinen im Besonderen das Beweismaß für die Beeinflussung des hervorgebrachten Ergebnisses des KI-Systems durch das „Verschulden“ des:der Beklagten (Abs. 1 lit. b), die konkreten Bedingungen für die Einschränkung der Kausalitätsvermutung nach Abs. 4 sowie die Unterscheidung zwischen Hochrisiko- und Niedrigrisiko-KI-Systemen (vor allem im Hinblick auf die Beschränkung der Kausalitätsvermutung bei Niedrigrisiko-KI-Systemen auf Fälle, in denen der Nachweis des Kausalzusammenhangs „übermäßig schwierig“ ist).

## 2.5 Vorschlag für eine Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte

### Ziel:

Die Inhalte der bestehenden (fast 40 Jahre alten) Produkthaftungsrichtlinie sollen überarbeitet werden, um sie an das digitale Zeitalter, die Kreislaufwirtschaft und globale Wertschöpfungsketten anzupassen sowie Hindernisse bei der Durchsetzung von Rechten Geschädigter zu beseitigen. Diese Ziele sollen etwa durch Ausdehnung des Produktbegriffs auf Software und digitale Produktionsdateien erreicht werden. Des Weiteren sollen zukünftig Datenverlust und -beschädigung als ersatzfähiger Schaden gelten. Immer mehr Waren werden von Herstellerinnen und Herstellern außerhalb der Europäischen Union erworben. Daher soll sichergestellt werden, dass immer ein Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union verfügbar ist, das für fehlerhafte Produkte haftbar gemacht werden kann. So sollen etwa sogenannte „Fulfillmentdienstleister:innen“, die mindestens zwei der typischen Dienstleistungen Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von (fremden) Produkten erbringen, subsidiär haftbar gemacht werden können. Auch Händler:innen und Anbieter:innen von Online-Plattformen sollen unter bestimmten Bedingungen zur Haftung herangezogen werden können. Um Vertrauen in die Kreislaufwirtschaft zu schaffen, soll ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden geschaffen werden, die durch fehlerhafte veränderte (reparierte) Produkte verursacht werden. Durch die Pflicht zur Offenlegung von Beweismitteln durch die:den Beklagte:n und Beweiserleichterungen sollen die Beweislast in komplexen Fällen gemindert und Einschränkungen bei der Geltendmachung von Ansprüchen verringert werden. Darüber hinaus sollen der Selbstbehalt und mögliche Haftungshöchstgrenzen wegfallen und die absolute Verjährungsfrist verlängert werden.

### Stand:

Die Europäische Kommission legte den Vorschlag gemeinsam mit jenem für eine Richtlinie über Haftung für Künstliche Intelligenz am 28. September 2022 vor, der seither in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe behandelt wird.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Im Lichte der technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte wird das Anliegen, die geltende Produkthaftungsrichtlinie einer

grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen, grundsätzlich positiv bewertet. Ohne die prinzipielle Stoßrichtung verändern zu wollen, bestehen allerdings dennoch einige Punkte, die weiterer Klärung bedürfen.

## 2.6 Initiative für das Recht auf Reparatur

### **Ziel:**

Die Europäische Kommission will weiter im Rahmen des European Green Deals daran arbeiten, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent der Welt zu machen und u.a. eine Kreislaufwirtschaft zu verwirklichen. In diesem Zusammenhang soll auch das Recht der Verbraucher:innen gestärkt werden, Produkte einfach und zu fairen Preisen reparieren zu lassen.

### **Stand:**

Ursprünglich war der Vorschlag bereits für das 3.Quartal 2022 angekündigt. Laut aktuellem Arbeitsprogramm ist der Vorschlag nun für das 1. Quartal 2023 geplant.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Da noch keine genaueren Informationen über Inhalte des geplanten Vorschlags bekannt sind, kann derzeit noch keine Aussage zur Haltung Österreichs getroffen werden.

## 2.7 Überarbeitung der Richtlinie über Pauschalreisen

### Ziel:

Wie in der neuen Verbraucheragenda von 2020 und im Bericht von 2021 über die Anwendung der Pauschalreiserichtlinie angekündigt, wird die Europäische Kommission bewerten, ob die Richtlinie jederzeit einen soliden und umfassenden Verbraucherschutz gewährleistet, wobei auch Aspekte des Insolvenzschutzes und Erkenntnisse durch COVID-19 einfließen sollen. Bei der Bewertung werden die einschlägigen Maßnahmen der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität berücksichtigt. Auf Grundlage dieser Bewertung könnte ein Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie vorgelegt werden.

Bei der Überarbeitung soll auch die Möglichkeit geprüft werden, die Vorschriften und Definitionen für verbundene Reiseleistungen und deren Unterscheidung von Pauschalreisen zu vereinfachen oder zu straffen, um es der Branche, den Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern und den Durchsetzungsbehörden zu erleichtern, festzulegen, welche Vorschriften für eine bestimmte Kombination von Dienstleistungen gelten. Überprüft werden soll außerdem, ob es möglich ist, die Informationspflichten bei gleichbleibendem Verbraucherschutz zu vereinfachen, bestimmte andere Vorschriften (z. B. über freiwillige Gutscheine) zu präzisieren und die Pauschalreiserichtlinie weiter an die Verordnungen über Passagierrechte anzupassen.

### Stand:

Am 5. Dezember 2022 fand zu dieser Initiative ein Workshop statt. Der Vorschlag ist für 2023 geplant.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Vereinfachungen der Richtlinie, insbesondere des Anwendungsbereichs, sind aus österreichischer Sicht grundsätzlich begrüßenswert. Im Übrigen und im Detail müssen die Inhalte des geplanten Vorschlags abgewartet werden, bevor eine österreichische Haltung festgelegt werden kann.

## 2.8 Richtlinie zum weiteren Ausbau und zur Verbesserung der Nutzung digitaler Werkzeuge und Prozesse im Gesellschaftsrecht

### Ziel:

Das Vorhaben „Upgrading Digital Company Law“ zielt darauf ab, die Transparenz der Unternehmensinformationen durch den Einsatz digitaler Instrumente (wie das Business Register Interconnection System, BRIS) zu erhöhen, Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für Unternehmen und andere Beteiligte in grenzüberschreitenden Situationen zu verringern. Außerdem soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere zwischen Unternehmensregistern verbessert und gleichzeitig den KMU die grenzüberschreitende Expansion erleichtert werden.

Dazu sollen mehr Unternehmensinformationen in Unternehmensregistern und/oder BRIS (Business Register Interconnection System) verfügbar gemacht werden (insbesondere Informationen über Personengesellschaften, Unternehmensgruppen sowie über den Ort der Geschäftsleitung/Ort der wirtschaftlichen Haupttätigkeit), Maßnahmen gesetzt werden, um die Zuverlässigkeit von Unternehmensdaten in Unternehmensregistern zu gewährleisten sowie die direkte Nutzung von Unternehmensdaten aus Unternehmensregistern in grenzüberschreitenden Situationen ermöglicht werden.

### Stand:

Der Vorschlag soll im 1. Quartal 2023 vorgelegt werden.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich steht der Steigerung von Transparenz im Bereich Unternehmensinformationen durch den Einsatz digitaler Instrumente und der Beseitigung der verbleibenden Hindernisse und Verwaltungslasten, wo immer diese identifiziert werden können, grundsätzlich positiv gegenüber. Für die Meinungsbildung zu einzelnen Themen bleibt die Vorlage des Richtlinienvorschlags abzuwarten.

## 2.9 Initiative für eine Revision der Zahlungsverzugsrichtlinie

### Ziel:

Revision der Zahlungsverzugs-Richtlinie.

### Stand:

Die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (kurz: Zahlungsverzugs-RL, Late-Payment Directive) war bis zum 16. März 2013 innerstaatlich umzusetzen.

Die Zahlungsverzugs-Richtlinie ist auf den unternehmerischen bzw. „öffentlichen“ Zahlungsverkehr anzuwenden. Nach der Definition der Richtlinie betrifft dies sowohl Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen („B2B Bereich“) als auch zwischen öffentlichen Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern und Unternehmern („G2B Bereich“). Als zentraler Ort für die Umsetzung wurde dementsprechend das Unternehmensgesetzbuch (UGB) gewählt. Dort befinden sich all jene Bestimmungen der Richtlinie, die Unternehmen und öffentliche Auftraggeber:innen in gleicher Weise betreffen. Die für öffentliche Auftraggeber:innen geltenden strengeren Sonderregelungen wurden im Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) umgesetzt.

In weiterer Folge hat die Europäische Kommission einen Evaluierungsprozess der Zahlungsverzugs-Richtlinie gestartet, der bislang ausschließlich den B2B Bereich umfasste. In einer ersten Studie wurde untersucht, welche Maßnahmen eine effektivere Absenkung der Zahlungsfristen herbeiführen würden.

Der Vorschlag für eine Überarbeitung der Zahlungsverzugs-Richtlinie soll im 3. Quartal 2023 vorgelegt werden, der genaue Inhalt ist noch nicht bekannt.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Für die innerstaatliche Meinungsbildung bleibt die Vorlage des Richtlinienvorschlags abzuwarten.

## **2.10 Vorschlag für eine Richtlinie über Mehrfachstimmrechtsaktien in Unternehmen, die die Zulassung ihrer Aktien zum Handel auf einem KMU-Wachstumsmarkt anstreben**

### **Ziel:**

Am 7. Dezember 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Struktur von Aktien mit Mehrfachstimmrechten in Unternehmen (COM(2022) 761 final) vor, der als Teil des "Listing Act"-Pakets die öffentlichen Kapitalmärkte für EU-Unternehmen attraktiver machen und den Zugang zu Kapital für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erleichtern soll. Aktiengesellschaften sollen künftig beim ersten Börsengang an einem sog. KMU-Wachstumsmarkt Mehrstimmrechtsaktien ausgeben dürfen. Aktienstrukturen mit unterschiedlichen Stimmrechten sind eine Möglichkeit, die es den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern von Unternehmen ermöglicht, Entscheidungsbefugnisse in einem Unternehmen zu behalten und gleichzeitig Mittel auf öffentlichen Finanzmärkten zu beschaffen. Gleichzeitig werden Vorkehrungen zum Schutz der Rechte der übrigen Aktionäre getroffen. Aktienstrukturen mit mehreren Stimmrechten umfassen in der Regel mindestens zwei verschiedene Aktiengattungen von unterschiedlichem Stimmgewicht.

### **Stand:**

Der Vorschlag wurde am 7. Dezember 2022 von der Europäischen Kommission vorgelegt. Die Verhandlungen werden in der Folge unter schwedischem Vorsitz beginnen. Die erste Sitzung der Ratsarbeitsgruppe Gesellschaftsrecht, in der der Vorschlag vorgestellt werden soll, ist für 17. Jänner 2023 angesetzt. Abhängig vom Verhandlungsergebnis hat sich der schwedische Vorsitz das Ziel gesetzt, eine Allgemeine Ausrichtung entweder im Rat Wettbewerbsfähigkeit am 22. Mai 2023 oder bis Ende Juni 2023 auf Ebene des Ausschusses der ständigen Vertreter:innen zu finden.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Das österreichische Aktienrecht folgt der Regel „one share, one vote“ und verbietet seit 1965 Mehrstimmrechtsaktien gänzlich. Da das bestehende Aktienrecht ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten für die Aufnahme von notwendigen Kapital unter Beibehaltung der Stimmrechtsverhältnisse bietet, wie z. B. die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, gab es bislang keine nationalen Bestrebungen, Mehrstimmrechtsaktien

zuzulassen. Weiters betreibt die Wiener Börse zwar ein multilaterales Handelssystem (Vienna MTF, vormals Dritter Markt der Wiener Börse), dieses ist allerdings nicht als KMU-Wachstumsmarkt registriert.

Der Richtlinienentwurf wird demnächst an die betroffenen Stakeholder zu einer ersten Stellungnahme verschickt werden.

## 2.11 Gesetzesinitiative zur grenzüberschreitenden Tätigkeit von Vereinen

### Ziel:

In Hinblick auf die Entschließung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 225 AEUV, P9\_TA(2022)0044, zu einem Statut für länderübergreifende Europäische Vereine und Organisationen ohne Erwerbszweck ist eine Gesetzesinitiative zu einem Statut für europäische grenzüberschreitende Vereinigungen geplant, damit diese von den Freiheiten des Binnenmarktes profitieren können. Diese Vereine spielen eine Schlüsselrolle bei der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen in vielen Bereichen der EU-Wirtschaft und tragen zu einer aktiven Beteiligung der Bürger:innen im Rahmen der Zivilgesellschaft bei.

### Stand:

Die Vorlage ist für das 2. Quartal 2023 geplant.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der Inhalt dieser Initiative ist noch nicht bekannt. Eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz wird vom Inhalt des Vorschlags abhängen. Das Erleichtern bzw. die Stärkung ehrenamtlicher Aktivitäten wird grundsätzlich begrüßt.

## 2.12 Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des materiellen Insolvenzrechts

### Ziel:

Die Europäische Kommission plant im Hinblick auf Insolvenzverfahren Maßnahmen zu ergreifen, die für eine bessere Konvergenz sorgen sollen. So sollen die Effizienz der Insolvenzverfahren gesteigert, grenzüberschreitende Investitionen erleichtert und Belastungen abgebaut werden.

Ziel des Vorschlags der Europäischen Kommission ist, die Kapitalmarktunion voranzutreiben, indem bestimmte Aspekte der mitgliedstaatlichen Insolvenzbestimmungen harmonisiert werden, um so grenzüberschreitende Investitionen zu erleichtern. Bei dem Dossier handelt es sich um eine sehr umfangreiche Richtlinie (mit 63 Erwägungsgründen, 73 Artikeln und 64 Seiten), die folgende Themen behandelt:

- Anfechtungsrecht
- Vermögensauffindung
- Pre-Pack“ - Verfahren
- Geschäftsführerhaftung
- Vereinfachtes Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen
- Regelungen zu den Gläubigerausschüssen
- Transparenzbestimmungen

### Stand:

Der Vorschlag wurde am 7. Dezember 2022 präsentiert.

## **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Die Richtlinie behandelt sehr anspruchsvolle Themen, die aus österreichischer Sicht teilweise kontrovers sind. Insbesondere das Anfechtungsrecht hat sich bei Gesetzeswerdungsprozessen in der Vergangenheit mangels Einigung als sehr heikel erwiesen.

Die Regelungen zur Vermögensauffindung sollen Insolvenzverwalter:innen die Einsicht in bestimmte Register ermöglichen, die im Annex zu definieren sind.

Die geplanten Bestimmungen zu den „Pre-Pack-Procedures“ (das sind Verfahren, bei denen die Veräußerung des Unternehmens bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vereinbart wird) sind grundsätzlich kritisch zu sehen. Die Richtlinie sieht hier ein zweiteiliges Verfahren vor. Abhängig von der Durchführung der Vorbereitungsphase in Bezug auf die vorgesehenen Transparenzbestimmungen ist nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Versteigerung des Unternehmens vorzusehen. Um einen Missbrauch zu Lasten der Gläubiger:innen durch eine Absprache vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu verhindern, sah bereits die Insolvenzrechtsnovelle 2002 die Beiordnung eines Gläubigerausschusses bei bevorstehender Unternehmensveräußerung vor.

Das vereinfachte Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen sieht ua vor, dass kein:e Insolvenzverwalter:in bestellt werden soll. Die Durchführung von Unternehmensinsolvenzen ohne Insolvenzverwalter:innen wird heftigen Widerstand auslösen, weil dies eine wesentliche Abweichung vom österreichischen System darstellt. In Unternehmensinsolvenzverfahren ist immer die Bestellung eines Insolvenzverwalters bzw. einer Insolvenzverwalterin vorgesehen.

Die Transparenzbestimmungen sehen die formelle Einrichtung von Informationsblättern vor, sodass grenzüberschreitende Anleger:innen Investitionen besser abschätzen können.

Die Richtlinie wird von allen Mitgliedstaaten sehr kritisch gesehen. Obwohl die Richtlinie lediglich eine Mindestharmonisierung darstellen soll, enthält sie sehr detaillierte Regelungen, die mehr Flexibilität zulassen werden müssen, um eine Einigung zu erzielen, wie dies bereits 2019 bei der Restrukturierungsrichtlinie der Fall war.

Derzeit gibt es noch keine Informationen zu den Zeitplänen des schwedischen Vorsit zes.

## 2.13 Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) – „SLAPP“

### **Ziel:**

Unter „SLAPP“ („Strategic Lawsuits against Public Participation“) werden Klagen oder Verfahren gegen Journalistinnen bzw. Journalisten, Menschenrechtsverteidiger:innen, NGOs, Medien oder Vertreter:innen der Zivilgesellschaft verstanden, die nur dem Ziel dienen, diese einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen, indem ihre finanziellen und psychischen Ressourcen und ihre Widerstandskraft, z. B. durch exorbitante Schadensersatzforderungen, die meist auf angeblicher Verleumdung basieren, durch langwierige Gerichtsverfahren und/oder eine Kombination verschiedener Strategien untergraben werden. „SLAPP“-Klagen werden dabei vornehmlich, aber nicht ausschließlich von übermächtigen Gegnerinnen bzw. Gegnern der erwähnten Personengruppen angewendet, etwa von großen Unternehmen oder einflussreichen sehr vermögenden Einzelpersonen.

Gegenstand der Klagen ist häufig der Vorwurf der Verleumdung, der Vorwurf von Datenschutzverletzungen oder der Vorwurf der Verletzung der Privatsphäre. Geltend gemacht werden Schadenersatzansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung, Ansprüche auf Unterlassung, oft im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Verleumdung.

Mit dem Richtlinienvorschlag soll sowohl ein Beitrag zur Stärkung des Medienpluralismus und der Meinungs- und Medienfreiheit in der Europäischen Union geleistet als auch eine Stärkung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit durch den Schutz von Personen, die sich für den Schutz von öffentlichen Interessen wie die Einhaltung der Menschenrechte oder den Klimaschutz einsetzen, erreicht werden.

Mit der Richtlinie sollen Mindeststandards festgelegt werden.

### **Stand:**

Die Europäische Kommission legte am 27. April 2022 ihren Vorschlag vor, der in der Ratsarbeitsgruppe Zivilrecht am 13. Mai 2022 im Detail vorgestellt wurde. In sieben folgenden Ratsarbeitsgruppensitzungen wurde der Vorschlag weiter diskutiert. Der

tschechische Vorsitz erarbeitete gemeinsam mit der Kommission zu den Kapiteln I und II sowie zu den Kapiteln III und IV jeweils ein Non-paper; außerdem legte er zu den Kapiteln I und II dreimal und zu den Kapiteln III und IV einmal einen überarbeiteten Diskussionsentwurf vor. Beim Rat Justiz und Inneres am 8./9. Dezember 2022 fand eine politische Aussprache statt, bei der es insbesondere um die Ausgewogenheit des Vorschlags in Hinblick auf den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit einerseits und den Zugang zum Gericht anderseits ging.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich sprach sich dafür aus, an verfahrensrechtlichen Schutzmechanismen zu arbeiten. Personen, die sich für den Schutz von öffentlichen Interessen einsetzen, dürfen nicht durch die Einleitung zivilgerichtlicher Verfahren gegen sie an ihrer Arbeit gehindert und eingeschüchtert werden. Die Arbeit von Journalistinnen bzw. Journalisten, Menschenrechts- und Umweltschutzorganisationen ist in einer lebendigen liberalen Demokratie von zentraler Bedeutung; Gerichtsverfahren dürfen keinesfalls dafür eingesetzt werden können, solche Personen oder Organisationen einzuschüchtern und „mundtot“ zu machen. Andererseits darf nicht außer Acht gelassen werden, dass eine Abgrenzung, was ein missbräuchliches Gerichtsverfahren ist und was gerade nicht, sehr schwierig ist. Es wird daher intensiv an den Definitionen zu arbeiten sein (etwa, was eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse und was ein missbräuchliches Gerichtsverfahren ist), damit die Richtlinie später im Gerichtsalltag von den Richtern bzw. Richterinnen auch angewendet werden kann. Gleichzeitig wird besonderes Augenmerk darauf zu legen sein, Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass das Instrument nicht selbst wiederum missbraucht werden kann (etwa um Klagen zu verhindern, mit denen jemand beispielsweise gegen verleumderische Internet-Postings oder Hasspostings vorgehen will).

Österreich tritt zudem dafür ein, dass Straf- und Medienverfahren aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden, da die in der Richtlinie vorgeschlagenen Regelungen rein auf Zivilverfahren zugeschnitten sind und es praktisch unmöglich wäre, sie in das österreichische Strafverfahren(srecht) zu integrieren. Zudem sind in Verfahren, die nach der Strafprozessordnung ablaufen, bereits ausreichende Garantien vorhanden, um Missbrauch entgegenzuwirken.

## **2.14 Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Fragen der Elternschaft sowie über die Einführung eines Europäischen Elternschaftszeugnisses**

### **Ziel:**

Die Europäische Kommission hat Anfang Dezember 2022 als Teil des Gleichstellungspakets den Legislativvorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Fragen der Elternschaft sowie über die Einführung eines Europäischen Elternschaftszeugnisses vorgelegt.

Durch den vorgeschlagenen Rechtsakt soll es erleichtert werden, dass eine einmal in einem Mitgliedstaat begründete Elternschaft auch in anderen Mitgliedstaaten anerkannt wird. Zudem soll der Rechtsakt Regelungen über die internationale Zuständigkeit und Kollisionsnormen enthalten.

Begründet wird die Initiative damit, dass aufgrund der unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Begründung der Elternschaft und die Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat begründeten Elternschaft Familien auf Hindernisse stoßen können, wenn sie die Elternschaft ihrer Kinder in grenzüberschreitenden Situationen innerhalb der EU anerkennen lassen wollen.

### **Stand:**

Der Vorschlag ist am 7. Dezember 2022 veröffentlicht worden und wird in der Ratsarbeitsgruppe Zivilrecht (Elternschaft) verhandelt werden.

Die Europäische Kommission stellte den Vorschlag im Rahmen der Ratsarbeitsgruppensitzung am 19. Dezember 2022 vor.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Der Vorschlag wird derzeit analysiert. Folglich kann derzeit noch keine Aussage zur Haltung Österreichs getroffen werden.

## 2.15 Vorschlag für eine Verordnung über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht

### Ziel:

Die geplante Verordnung präzisiert die kollisionsrechtliche Anknüpfung im internationalen Privatrecht, weil die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten meist keine eigene Regelung hinsichtlich der Drittwirkungen von Forderungsübertragungen kennen. Einheitliche unionsrechtliche Regelungen könnten die Entwicklung des Kapitalbinnenmarktes bei grenzüberschreitenden Investitionen positiv beeinflussen. Eine besonders bedeutende Rolle haben Forderungszessionen beispielsweise im Bereich der Unternehmensfinanzierung. Hauptanwendungsfälle sind Verbriefungen und „Factoring“-Verträge. Dabei kaufen Banken Forderungen von Unternehmen, wodurch diese sich finanzieren. Dritte sind z.B. Gläubiger:innen des Zedenten bzw. der Zedentin (Überträger:in der Forderung) oder weitere Zessionare bzw. Zessionarinnen (Übernehmer:innen der Forderung) bei Mehrfachzessionen, die Anspruch auf die Forderung gegenüber der Bank erheben.

Die Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-Verordnung) regelt nur das schuldrechtliche Grundverhältnis zwischen dem Zedenten bzw. der Zedentin, dem:der Zessionar:in und dem:der Schuldner:in. Die Wirkung der Zession (Forderungsübertragung) gegenüber Dritten ist im Unionsrecht bisher ungeregelt, daher schließt der vorliegende Vorschlag eine Rechtslücke. Grundregel soll die Anwendung des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten bzw. der Zedentin sein, wobei Ausnahmen im Sinne einer Anknüpfung an das Recht der übertragenen Forderung für Forderungen aus Bankguthaben und für Forderungen aus Finanzinstrumenten sowie ein Wahlrecht bei verbrieften Forderungen vorgeschlagen werden.

### Stand:

Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 12. März 2018 vorgelegt und in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe nach einer Sitzung unter bulgarischer Präsidentschaft intensiv unter österreichischer Ratspräsidentschaft diskutiert.

Der portugiesische Vorsitz hielt elf Ratsarbeitsgruppen- und Attachésitzungen ab und erzielte eine Allgemeine Ausrichtung im Rahmen des Rates Justiz und Inneres am 7. Juni

2021. Der erste politische Trilog mit dem Europäischen Parlament fand am 1. Dezember 2021 statt. Unter dem französischen Vorsitz wurden weitere Trilogverhandlungen durchgeführt, die im Frühjahr 2022 mangels erzielbarer Kompromisse mit dem Europäischen Parlament wieder ins Stocken geraten sind. Während Kompromisslösungen zu Randthemen in Reichweite zu liegen scheinen, kristallisieren sich zunehmend die zahlreichen Ausnahmen von der Grundregel, etwa für Kreditforderungen oder „Krypto-Assets“ und die Rechtswahl für Verbriefungen als Knackpunkte heraus.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

In Österreich bestehen keine Regelungen im internationalen Privatrecht über die Drittwirkung von Forderungsübertragungen, daher ist mehr Rechtssicherheit durch den Vorschlag zu erwarten. Nutznießer:innen der Regelungsinitiative sollen vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sein, weil bei der Finanzierung ihrer Tätigkeit dadurch geringere Kosten entstehen, dass das anwendbare Recht vorhersehbar ist und gleichzeitig grenzüberschreitende Investitionen gefördert werden. Die Anwendung des Rechts des Zedenten bzw. der Zedentin als Grundregel ist für Österreich akzeptabel und vorteilhaft für KMU. In den Wochen vor Annahme der Allgemeinen Ausrichtung konnten noch Kompromisse für Forderungen auf Finanzmärkten und – für Österreich besonders wichtig – hypothekenbesicherte Forderungen (Teilausnahme vom Anwendungsbereich) gefunden werden.

Das Europäische Parlament begrüßt den Vorschlag und die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Grundregel, lehnt aber die von der Europäischen Kommission vorgesehene Rechtswahlmöglichkeit für verbrieftete Forderungen ab.

Ob die unterbrochenen Trilogverhandlungen unter schwedischem Vorsitz wieder aufgenommen werden, kann momentan nicht abgeschätzt werden.

## 2.16 Initiative im Bereich des Erwachsenenschutzes

### **Ziel:**

Stärkung des grenzüberschreitenden Erwachsenenschutzes.

### **Stand:**

Vorlage geplant für das erste Halbjahr 2023.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Der Inhalt dieser Initiative ist noch nicht bekannt.

## 3 E-Justiz

### 3.1 Verordnungs- und Richtlinienvorschlag zur Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in der EU und den Zugang zur Justiz in Zivil-, Handels- und Strafsachen

#### Ziel:

Am 1. Dezember 2021 legte die Europäische Kommission mehrere Initiativen zur Digitalisierung der Justizsysteme in der EU vor, um die Justiz zugänglicher und effizienter zu gestalten. Übergeordnetes Ziel der Maßnahmen ist es, digitale Kommunikationskanäle zum Standardkanal für grenzüberschreitende Gerichtsverfahren zu machen und damit eine der Prioritäten umzusetzen, die in der letztjährigen Mitteilung der Europäischen Kommission über die Digitalisierung der Justiz festgelegt wurden.

Mit diesem Vorschlag sollen zwei Hauptprobleme beseitigt werden: Ineffizienzen, die die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit beeinträchtigen, und Hindernisse für den Zugang zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen.

Die Verordnung soll

- den Parteien die elektronische Kommunikation mit den zuständigen Behörden oder die Einleitung von Gerichtsverfahren gegen eine Partei aus einem anderen Mitgliedstaat ermöglichen,
- die Nutzung von Videokonferenzen bei mündlichen Verhandlungen in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen zulassen, was zu zügigeren Verfahren und weniger Reisen führen soll,
- die Möglichkeit der digitalen Übermittlung von Ersuchen, Dokumenten und Daten zwischen nationalen Behörden und Gerichten gewährleisten.

Darüber hinaus käme die Verlagerung der Kommunikation, die heute noch ausschließlich auf Papier erfolgt, auf den elektronischen Kanal nicht nur der Umwelt zugute, sondern

würde auch Zeit und EU-weit jährlich rund 25 Millionen Euro an Versand- und Papierkosten sparen.

Die Richtlinie enthält ausschließlich Änderungen von bestehenden Richtlinien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

#### **Stand:**

Die Vorschläge wurden am 1. Dezember 2021 vorgelegt und in der Ratsarbeitsgruppe e-Justice unter französischem und tschechischem Vorsitz behandelt. Zu den auf Ratsarbeitsgruppenebene finalisierten Entwürfen nahm der Rat der Justiz- und Innenminister:innen am 9. Dezember 2022 eine Allgemeine Ausrichtung an. Unter der schwedischen EU-Ratspräsidentschaft werden in der ersten Jahreshälfte 2023 die Trilogverhandlungen mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament beginnen.

#### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Von österreichischer Seite werden die beiden Entwürfe grundsätzlich begrüßt. Mit der vorgeschlagenen Verordnung und Richtlinie werden ein rechtlicher Rahmen für die grenzüberschreitende elektronische Kommunikation in justiziellen Verfahren, sowie rechtliche Grundlagen für Videokonferenzen, elektronische, vertrauenswürdige Services, rechtliche Wirkung von elektronischen Dokumenten und elektronisches Bezahlen von Gebühren geschaffen.

Insbesondere sieht der Entwurf eine verpflichtende, elektronische Kommunikation zwischen Behörden in den wesentlichen grenzüberschreitenden, europäischen Verfahren im Zivil-, Handels- und Strafbereich vor, sowie die Möglichkeit einer elektronischen Kommunikation zwischen Behörden und Rechtssuchenden. Dies deckt sich in den wesentlichen Punkten mit der österreichischen eJustiz-Strategie.

Auch wenn die Zielsetzung der Europäischen Kommission somit im Grundsatz zu begrüßen ist, lässt der äußerst kurz gehaltene Verordnungsvorschlag dennoch Zweifel an seiner Vollständigkeit aufkommen und wirft einige bedeutende Fragen betreffend den Anwendungsbereich auf. Diese betreffen im Zivilrecht insbesondere das Verhältnis zu anderen Rechtsakten, wie unter anderen der Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (EuBVO), der Verordnung über die Zustellung gerichtlicher und

außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen (EuZVO) und der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (EU-MahnVO), sowie dem vorgesehenen European Electronic Access Point. Für den Bereich des Strafrechts stellt sich wiederum die Frage, warum eine grenzüberschreitende elektronische Kommunikation zwischen Partei und Justizbehörde nicht vorgesehen ist. Zudem wird die Möglichkeit der Ausweitung der Videokonferenz auf die Hauptverhandlung abgelehnt. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sollten datenschutzrechtliche Mindestanforderungen sowie grundlegende Datensicherheitsmaßnahmen bereits auf Unions-Ebene geregelt werden.

Diese Bedenken und andere Verbesserungsvorschläge hat das Bundesministerium für Justiz unter Einbindung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums für Inneres, der Bundesländer, der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, der Notariatskammer und der Sozialpartner in den insgesamt 15 Sitzungstagen in Brüssel vorgebracht und wird sich auch an den Trilogverhandlungen aktiv beteiligen.

# 4 Datenschutz

## 4.1 Angemessenheitsbeschlüsse zum Datenschutzniveau in Drittstaaten

### Ziel:

Die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) und die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI (Datenschutzrichtlinie – Polizei Justiz, DSRL-PJ) lassen Datenübermittlungen in Drittländer ohne angemessenes Datenschutzniveau nur unter sehr engen Voraussetzungen zu. Die Europäische Kommission kann aber mit sogenannten Angemessenheitsbeschlüssen feststellen, dass in einem Drittland (oder einer internationalen Organisation) zur Gänze oder in einem bestimmten Bereich ein angemessenes Datenschutzniveau besteht (derartige – noch auf Basis der vor der DSGVO geltenden Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG erlassene – Angemessenheitsbeschlüsse gibt es beispielsweise in Bezug auf Kanada oder die Schweiz; die Angemessenheitsbeschlüsse zu den USA [„Privacy Shield“] wurden mit Urteil des EuGH vom 16. Juli 2020 [„Schrems II“] für ungültig erklärt). Dadurch wird der Datenverkehr mit solchen Drittländern (bzw. internationalen Organisationen) erheblich erleichtert und bedarf vor allem keiner besonderen Genehmigung. Die Berichterstattung über die Evaluierung bzw. Verhandlungen der Europäischen Kommission mit Drittländern erfolgt im Ausschuss nach Art 93 DSGVO bzw. Art 58 DSRL-PJ, bestehend aus den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, die den Vorsitz führt.

### Stand:

Am 23. Jänner 2019 nahm die Europäische Kommission einen Angemessenheitsbeschluss bezüglich Japan (für den Bereich der Datenverarbeitung durch Private) an. Es handelt sich dabei um den ersten auf Basis der DSGVO erlassenen Angemessenheitsbeschluss.

Am 28. Juni 2021 wurden bezüglich des Vereinigten Königreichs zwei Angemessenheitsbeschlüsse – einer für den Anwendungsbereich der DSGVO und einer für den Strafverfolgungsbereich – angenommen. Das Europäische Parlament äußerte sich in seiner Resolution vom 21. Mai 2021 kritisch zur Datenschutzrechtslage im Vereinigten Königreich. Aus Sicht der Europäischen Kommission tragen die in die Angemessenheitsbeschlüsse aufgenommenen Mechanismen diesen Bedenken aber ausreichend Rechnung. Dazu gehört die Aufnahme von Sunset Clauses, ein regelmäßiges Monitoring der Rechtslage und die Möglichkeit der Suspendierung und Beendigung bei starkem Absinken des Datenschutzstandards im Vereinigten Königreich.

Am 17. Dezember 2021 wurde ein Angemessenheitsbeschluss bezüglich Südkorea (für den Anwendungsbereich der DSGVO) angenommen.

Am 25. März 2022 wurde bekanntgegeben, dass zwischen der Europäischen Kommission und den Vereinigten Staaten eine grundsätzliche Einigung über einen transatlantischen Datenschutzrahmen erzielt wurde. Die notwendigen Änderungen im US-Recht wurden am 7. Oktober 2022 mittels abgestimmten Executive Orders des US-Präsidenten und des US-Attorney General vorgenommen. Am 13. Dezember 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission den Entwurf für einen Angemessenheitsbeschluss bezüglich die Vereinigten Staaten. Zugleich wurde der Entwurf dem Europäischen Datenschutzausschuss zur Stellungnahme übermittelt. Danach wird er im Komitologie-Ausschuss behandelt.

Zudem überprüft die Europäische Kommission elf Angemessenheitsbeschlüsse, die noch auf Basis der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr gefasst wurden.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich steht Angemessenheitsbeschlüssen als einem sinnvollen Instrument grundsätzlich positiv gegenüber, macht seine konkrete Haltung aber vom Ergebnis einer eingehenden Prüfung des jeweiligen Entwurfs des Angemessenheitsbeschlusses abhängig.

## 4.2 Gesetzgebungsinitiative zur Harmonisierung der nationalen Verfahren der Datenschutz-Aufsichtsbehörden zur Verbesserung der Zusammenarbeit

### Ziel:

Die Europäische Kommission plant, einen Vorschlag für ein Rechtsinstrument zur Harmonisierung der nationalen Verfahren der Datenschutz-Aufsichtsbehörden zur Verbesserung der Zusammenarbeit vorzulegen.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) enthält Regelungen über die Zusammenarbeit der Datenschutz-Aufsichtsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen (Kooperations- und Streitbeilegungsmechanismus). Im Übrigen unterliegt das Verfahren der Datenschutz-Aufsichtsbehörden jedoch – abgesehen von einigen punktuellen Regelungen in der DSGVO – den jeweiligen nationalen Verfahrensordnungen. In der Praxis beeinträchtigen die unterschiedlichen nationalen Verfahrensregelungen die Zusammenarbeit der Datenschutz-Aufsichtsbehörden in grenzüberschreitenden Verfahren. Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA), in dem die Datenschutz-Aufsichtsbehörden aller Mitgliedstaaten vertreten sind, hat am 10. Oktober 2022 ein Schreiben an Kommissar Reynders gerichtet, in dem bestimmte Aspekte des Kooperationsmechanismus genannt werden, bei denen aus Sicht des EDSA Verbesserungsbedarf besteht.

Die Europäische Kommission plant vor diesem Hintergrund, einen Vorschlag für ein Rechtsinstrument (voraussichtlich eine Verordnung) vorzulegen, das ergänzend zur DSGVO (ausschließlich) verfahrensrechtliche Regelungen enthalten soll, um die Zusammenarbeit der Datenschutz-Aufsichtsbehörden zu verbessern. Die DSGVO selbst soll in diesem Zusammenhang nicht geändert werden.

### Stand:

Die Europäische Kommission hat in der Ratsarbeitsgruppe Datenschutz am 21. November 2022 erstmals über die für 2023 (ein bestimmtes Quartal ist im Arbeitsprogramm nicht angegeben) geplante Gesetzgebungsinitiative berichtet.

**Österreichische Haltung:**

Das Fehlen von Kollisionsnormen zum anwendbaren nationalen Verfahrensrecht in grenzüberschreitenden Verfahren verursacht Probleme, die nicht durch engere Zusammenarbeit der Datenschutz-Aufsichtsbehörden bzw. im Wege der Auslegung gelöst werden können, weil sie das Ergebnis von unterschiedlichen Rechtsvorschriften sind. Insofern ist der Vorstoß, diese Probleme nunmehr aufzugreifen, grundsätzlich zu begrüßen. Gleichzeitig muss aber darauf geachtet werden, die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten zu wahren.

Da noch keine genaueren Informationen über die Inhalte des Vorschlags bekannt sind, kann derzeit noch keine abschließende Aussage zur Haltung Österreichs im Einzelnen getroffen werden.

[bmj.gv.at](http://bmj.gv.at)